

Ingenieurbüro T. Sauer

Große Gasse 62 99100 Gierstädt/Thür.

Telefon: 036206 - 21976, Telefax: 21977



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Solaranlagen Altenhain"

Projektentwicklung: Altenhainer Grünstrom GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 12a
0 4 6 8 7 Trebsen OT Neichen

Land: Sachsen
Landkreis: Landkreis Leipzig
Gemeinde: Trebsen
Gemarkung: Altenhain



Gierstädt, im Mai 2025



<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite:
1. Einleitung	4
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2. Rechtliche Grundlagen	4
1.3. Methodisches Vorgehen	9
1.4. Datengrundlagen	10
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	10
2.1. Beschreibung des Vorhabens	10
2.2. Relevante Projektwirkungen	12
3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	12
3.1. Verfahren der Abschichtung (Artauswahl)	12
3.1.1. Erläuterungen der Abkürzungen der Prüfliste	13
3.1.2. Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV und der EU-Vogelschutzrichtlinie	15
3.2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	38
3.2.1. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	38
3.2.2. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	39
3.2.2.1. Säugetiere	39
3.2.2.2. Fledermäuse	41
3.2.2.3. Reptilien	43
3.2.2.4. Amphibien	44
3.2.2.5. Fische und Rundmäuler	46
3.2.2.6. Libellen	46
3.2.2.7. Käfer	48
3.2.2.8. Tag- und Nachtfalter	50
3.2.2.9. Weichtiere	53
3.2.3. Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	53
3.2.3.1. Rotmilan	54
3.2.3.2. Schwarzmilan	55
3.2.3.3. Mäusebussard	56
3.2.3.4. Gilde der Offenlandsingvögel	56
3.2.3.5. Braunkehlchen	57
3.2.2.6. Mehl- und Rauchschnalbe	57
4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	57
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung	57
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	58
5.1. Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	58
5.2. Alternativprüfung	58



5.3.	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	58
6.	Zusammenfassung	58
7.	Literatur	60
8.	<u>Anlagen</u>	
	Anlage 1: Übersichtskarte Plangebiet	M 1 : 25.000
	Anlage 2: Biotoptypen im Plangebiet	M 1 : 1.000
	Anlage 3: Entwicklungskarte Plangebiet	M 1 : 1.000
	Anlage 4: Ausschnitt aus dem Luftbild	o. M.
	Anlage 5: Ausschnitt des Schutzgebietsnetzes im regionalen Raum	M 1 : 200.000
	Anlage 6: Lage FFH-Gebiet Nr.52E zu PVA-Gebiet	M 1 : 25.000
	Anlage 7: Lage SPA Nr. 06 zu PVA-Gebiet	M 1 : 75.000
	Anlage 8: Lage SPA Nr. 19 zu PVA-Gebiet	M 1 : 100.000



Abkürzungsverzeichnis

AEU	Allgemeine Einzelfalluntersuchung
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BauGB	Baugesetzbuch
BBoSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundeserwaltungsgericht
CEF	Continuous ecological functionality
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (früher)
FFH	Flora-Fauna-Habitatrichtlinie
Flst.	Flurstück
FND	Flächennaturdenkmal
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GOP	Grünordnungsplan
i.V.m.	In Verbindung mit
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA	Landesumweltamt
m DB	mit Drahtballen
ND	Naturdenkmal
NP	Nationalpark
NSG	Naturschutzgebiet
PNV	Potentiell Natürliche Vegetation
RLD	Rote Liste Deutschlands
RLBBG	Rote Liste Brandenburgs
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SLAfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
SPA	Special Protect Area (EU-Vogelschutzgebiete)
TWSG	Trinkwasserschutzgebiet
UB	Umweltbericht
UG	Untersuchungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Vorhabensgebiet
xv	mehrfach verschult



1. Einleitung

Durch die Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG veranlasst, bedarf es bei Vorhaben die wesentliche Belange des Artenschutzes berühren regelmäßig zusätzlich eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB). Dieser ist gleichrangig zu den Erfordernissen der Eingriffsregelung zu betrachten und für das Vorhaben mit Schlußfolgerungen zu versehen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll den erforderlichen Entscheidungsprozessen im Rahmen der Genehmigungsverfahren unterstützen und für die betreffende Fachbehörde eine Arbeits- und Entscheidungshilfe geben. Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist.

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Östlich der Ortslage von Altenhain, einem Ortsteil der Stadt Trebsen im Landkreis Leipzig, plant die Altenhainer Grünstrom GmbH, Ernst-Thälmann-Straße 12a, 04687 Trebsen OT Neichen, auf einer Fläche von ca. 38,9 ha die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Mit den planerischen Arbeiten wurde Dipl.Ing. Andrea Kautz, Sangerhausen-Riestedt, betraut. Die Projektvorbereitung und Projektdurchführung übernimmt die Firma Hron Sonnenstrom GmbH aus Allstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz, die bereits in anderen Landkreisen einige gleichartige Projekte erfolgreich verwirklicht und auch selber betreiben. Der Anlaß der Planung ergibt sich aus dem Ziel, die regenerative Energiegewinnung lokal zu fördern und auszubauen. Mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Altenhain wird den Zielen der Bundesregierung nach einem verstärkten Ausbau der Photovoltaikanlagen nachgekommen. Als Teil der vollständigen Genehmigungsunterlagen wurde auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, als Grundlage diente der "Leitfaden Artenschutz".

1.2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der im Zusammenhang mit Vorhabensplanungen relevante Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie)



sowie in den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie) fixiert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der für Vorhabensplanungen relevante besondere Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002, Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 01.03.2010) verankert. Nach § 44 BNatSchG sind weitergehende Anforderungen bezüglich Eingriffsvorhaben zu stellen. So ist bezüglich der besonders geschützten Arten (u. a. alle europäischen Vogelarten) sowie einer Teilmenge davon, den streng geschützten Arten, eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen auf die betreffenden Populationen durchzuführen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Die besonders und streng geschützten Arten werden in §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich demnach um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie), zuletzt geändert am 20. November 2006 durch RL 2006/105/EG des Rates,
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert am 23.9.2003,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der BArtSchV (= Bundesartenschutzverordnung),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung),

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/ EWG (= FFH-Richtlinie), zuletzt geändert am 20. November 2006 durch RL 2006/105/EG des Rates,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der BArtSchV.

Am 29.07.2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege erlassen, welches im BGBl. I 2009 veröffentlicht wurde. Das neue Gesetz ist zum 01.03.2010 wirksam geworden. In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbote zum Schutz der besonders geschützten und der streng geschützten Arten aufgeführt, wobei die FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprechend berücksichtigt wurde. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten („Zugriffsverbote“):

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen,



- zu beschädigen oder zu zerstören,
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören: eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44

BNatSchG ergänzt:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Diese Spielräume erlauben bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gerichtete Prüfung.

Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können künftig neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen"; continuous ecological functio-



nality-measures) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Zudem besagt der § 44 Abs. 6 BNatSchG:

- *Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

„**Entsprechend Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote** bei nach §15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, **nur für folgende besonders geschützte Arten bzw. Standorte**: Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/42/EWG aufgeführt sind; europäische Vogelarten; Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind; Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/42/EWG aufgeführten Arten.“

Für diese Arten ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- 1) *Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Tötung/ Verletzung unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden ist und deren Funktionalität trotz des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*
- 2) *Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*
- 3) *Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*
- 4) *Schädigungsverbot von Pflanzen und Pflanzenstandorten: Beschädigen oder Zerstören von wild lebenden Pflanzen und/ oder ihren Standorten. Abweichend davon liegt ein Verbot für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zudem müssen Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie beachtet werden: Der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf



sich nicht verschlechtern. Insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL muss der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleiben.

Im § 44 Absatz 5 Satz schließ für die *besonders* geschützten Arten - außer den vorher in Satz 2 genannten - das Eintreten von Zugriffsverboten aus. *Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.*

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die "in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist" - die sogenannten "Verantwortungsarten". Eine solche Rechtsverordnung existiert zur Zeit noch nicht. Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die *Artenschutzliste Sachsen* (Anhang II) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer euryöke, weit verbreitete, ungefährdete und nicht streng geschützte Vogelarten, s. Anhang II. Nr. 1.3), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen liegen.

Gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird aufgrund des Umweltschadengesetzes auf der Basis des § 19 BNatSchG auch auf die Arten des Anhangs II der FFH-RL, Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie erweitert.

Bei den im Untersuchungsraum festgestellten besonders geschützten Vogelarten werden vorrangig jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt, denen gemäß der Roten Listen ein Gefährdungsstatus zukommt. Bei diesen bereits gefährdeten Arten ist davon auszugehen, dass vorhabensbedingte Störungen bzw. Beeinträchtigungen im Falle der Betroffenheit eher zu negativen Auswirkungen auf die betroffenen Populationen führen können. Eine entsprechende Beschränkung ist praxisüblich (vergleiche BAUCKLOH et al. 2007).

Bei landesweit ungefährdeten, häufig vorkommenden und weit verbreiteten Vogelarten (z.B.



Amsel, Buchfink, Kohlmeise), die zumeist in stabilen, individuenreichen Populationen vertreten sind, sind hinsichtlich des Vorhabens generell keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Lediglich im Falle von populationsrelevanten Beeinträchtigungen einer ansonsten ubiquitär verbreiteten, ungefährdeten Art innerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens erscheint eine weitergehende Prüfung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit sinnvoll.

1.3. Methodisches Vorgehen

Die Firma HRON Sonnenstrom GmbH beauftragte den Verfasser im Mai 2023 mit der Bearbeitung der Umweltschutzgüter auf der Vorhabensfläche. Mit dem AFB sind die wesentlichen Artenschutzrechtlichen Schutzgüterinhalte bearbeitet, einschließlich der Bewertung für die vorkommenden festgestellten Tier- und Pflanzenarten.

Beginnend ab Anfang Mai 2023 sind in zeitlichem Abstand von durchschnittlich 2 Wochen Erhebungen im Gelände vorgenommen worden. Diese betrafen vor allem:

- der Erfassung der Brutvogelfauna im Vorhabensgebiet,
- dem potentiellen Vorkommen von Fledermäusen in den Nahrungshabitaten und
- der Erfassung von sonstigen wertgebenden Arten im Vorhabensgebiet.

Für die Erfassung der Brutvogelarten und sonstigen Artengruppen sind jeweils an einem Tag durchschnittlich 5-6 h bei Erhebungen auf und neben dem Gelände durchgeführt worden. Hierbei wurden visuell die einzelnen Bereiche auf mögliche Individuen abgesucht. Insgesamt sind für die Brutvogelarten 8 Begehungen und für die Fledermauserfassungen 6 Begehungen durchgeführt worden. Die Erfassung beschränkte sich hier im wesentlichen auf die vorhandenen Brutvogelarten und erwartete Fledermausnahrungssuchen bzw. relevante Quartierbereiche im Umfeld. Hinsichtlich der Vogelmigration sind keine notwendigen Untersuchungsteile festgestellt worden. Die Ackerflächen bieten vor allem nach dem Abernten der Flächen noch Singvogel- und Offenlandarten gute Nahrungshabitate. Hier war festzustellen, daß besonders Singvogeltrupps in den Gehölzbereichen Deckung suchten und zur Nahrungssuche auf die Ackerflächen flogen.

Im Rahmen *des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages* werden zunächst die Bestandssituation und Verbreitung erfasst, sodann der Status im Untersuchungsgebiet sowie die Habitatansprüche dargestellt und zusammengefasst nach ökologischen Gruppen beschrieben.

Nachfolgend wird geprüft, ob hinsichtlich des geplanten Vorhabens aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände



gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG notwendig werden könnte. Vorgesehene erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden artbezogen zugeordnet. Soweit im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens weitere planungsrelevante Arten im UG festgestellt werden sollten oder sich infolge von Hinweisen aktuell bestätigen, können für diese Arten ggf. weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich werden.

In der nachfolgenden Relevanzprüfung wurden folgende Informationen zu aktuellen und historischen Art- und Artengruppennachweisen aus dem Eingriffsbereich und dessen Umfeld ausgewertet:

- Arbeitshilfen Artenschutz Sachsen (SLAfULG, Stand 2023, Liste der in Sachsen vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten)
- "Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten (SLAfULG, BLISCHKE 2010)
- Arbeitshilfe Artenschutz und Biodiversität bei Freiflächensolaranlagen (SMEKUK 2024)
- Rote Liste der Wirbeltiere in Sachsen (SLAfULG 2015)
- Rote Liste und Artenliste Sachsens - Farn- und Samenpflanzen (SLAfULG 2013)
- Rote Liste Tagfalter Sachsens (SLAfULG 2007)
- Rote Liste Mollusken Sachsens (SLAfULG 2006)
- Rote Liste Libellen Sachsens (SLAfULG 2006)
- Informationsabruf der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW 2023)
- Erfassungsinformationen BfU zu den Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien (Stand 2021).

1.4. Datengrundlagen

Ausgehend von dem bisher erstellten Umweltbericht zum Vorhaben sind die dort gewonnenen Daten verwendet worden.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich östlich der Gemeinde Altenhain. Wobei die "Teilfläche A" nordöst-



lich zwischen der ehemaligen MUNA und dem Bachgrund des "Altenhainer Wasser" auf den Flurstücken 516 (teilweise), 531 und 579 liegt. Es wird von landwirtschaftlichen Ackerflächen eingerahmt und ist frei von schützenswerten Biotopen. Die westlich gelegene frühere MUNA wird als Wildgatter genutzt und ist mit einem gut strukturiertem Laubholzalbestand bestockt. Das Bachtal mit dem darin befindlichen "Schneiderteich" wird ebenfalls von Bäumen gesäumt und weist einen guten Biotopzustand auf. Die Vorhabensfläche fällt von Norden (145 m NN) leicht nach Südost (139 m NN) ab und weist eine weitgehend ebene Struktur auf. Im mittleren Bereich der "Teilfläche A" überquert eine 110-kV-Hochspannungsleitung das Gebiet von Nord nach Südwest. Befestigte Wege bestehen im oder am Vorhabensgebiet "Teilfläche A" nicht. Die "Teilfläche B" liegt südöstlich der Ortslage von Altenhain und schließt die Flurstücke 589/1, 591, 594, 595, 596, 598/1 (teilweise), 600, 601, 602, 603 und 718 ein. Das Vorhabensgebiet befindet sich innerhalb eines großflächigen Ackerschlages. Sonstige Biotope sind vom Vorhaben in der Fläche nicht tangiert. Die aus einer südlichen Plateaulage nach Norden leicht abfallende "Teilfläche B" erreicht an der südwestlichen höchsten Stelle 160 m NN und fällt im nördlichen und nordöstlichen Teilbereich auf ca. 147 m NN ab. Östlich der "Teilfläche B" befindet sich ein Bergbaubetrieb (Porphybruch Trebsen). Westlich der Vorhabensfläche steht eine Windenergieanlage auf einem (eher seltenen) Gittermast. Von Altenhain aus verläuft ein teilbefestigter Feldweg am westlichen Rand der "Teilfläche B" entlang nach Seelingstädt. Über diesen Feldweg kann auch die Erschließung der Vorhabensfläche sichergestellt werden. Die gesamte Vorhabensfläche umfasst 389.350 m². Diese gliedern sich in die "Teilfläche A" mit 156.925 m² und in die "Teilfläche B" mit 232.425 m² auf. Insgesamt stehen für die Bebauung mit Solarmodulen 348.339 m² zur Verfügung. Für die Kompensationsverpflichtungen stehen 35.121 m² an Grünmaßnahmen bereit.

Für die Errichtung eines Solarparks auf dieser Fläche sind nachstehende positive Merkmale für eine EEG-Förderung als PVA zutreffend:

- *geringere Bodenertragskraft (< 50 BWZ)*
- *Zuwegung vorhanden,*

Weiterhin wirkt positiv als Gunstmerkmal:

- *geringe Wahrnehmbarkeit in der Landschaft,*
- *Vermeidung von Zerschneidung und Barrierewirkung,*
- *Nähe zu Netzeinspeisepunkt und leichte Erschließungssituation,*
- *Einbindung ins Energie-oder Standortkonzept.*



2.2. Relevante Projektwirkungen

Die Errichtung und der Betrieb der PVA besitzt anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen. Diese sind erschöpfend für die allgemeinen Schutzgüter im Umweltbericht dargestellt und beschrieben worden.

Für den Artenschutz lassen sich die Auswirkungen auf folgende Punkte beschreiben:

- Störung bei Reproduktion der Art,
- Vergrämung der Art bei Migration,
- Vergrämung der Art bei Nahrungssuche,
- Tötung durch Kollision.

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1. Verfahren der Abschichtung (Artauswahl)

In der nachfolgenden Liste sind die in Sachsen vorkommenden, nach Europarecht geschützten Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände zu ermitteln und darzustellen sind. Das zu prüfende Artenspektrum wird in einem ersten Schritt, nach folgenden Kriterien abgeschichtet, d.h. eine Betroffenheit von Arten kann aus folgenden verschiedenen Gründen ausgeschlossen werden:

1. *Die Arten sind im Großnaturraum der Roten Listen Sachsen ausgestorben/ verschollen/nicht vorkommend (in der Liste mit 0 gekennzeichnet), (x in Spalte N).*
2. *Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens (x in Spalte V).*
3. *Weiterhin unterliegen Arten der Abschichtung, wenn der erforderliche Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend ist (x in Spalte L).*
4. *In Spalte E ist dann ein "x" zu setzen, wenn für eine Art die Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Durch diese Abschichtung darf es aber auch bei solchen Arten nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes kommen und eine Schädigung der ökologischen Funktion dervon Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang auszuschließen.*
5. *Vogelarten, die als Ausnahmeerscheinung (A oder a), als seltener Durchzügler (z) oder seltener Wintergast (w) in der Spalte "Jahreszeitlicher Status" beschrieben werden, sind ebenfalls von der Abschichtung betroffen.*

Sind Arten aus den eben beschriebenen Gründen von der weiteren saP ausgeschlossen, so sind diese Arten in der Spalte "Auswahl für eine SaP" mit "—" gekennzeichnet.

Nach der Abschichtung erfolgt im zweiten Schritt eine Prüfung der einzelartbezogenen



Bestandssituation im erweiterten Wirkraum (Betroffenheitsprüfung). Hiernach sind die Arten in der saP weiterhin zu prüfen, von denen Nachweise im Wirkraum durch Bestandserfassung vorliegen (x in Spalte NW) und von denen ein potentiell Vorkommen aufgrund der Lebensraumausstattung des Wirkraumes und der Verbreitung der Art in Sachsen anzunehmen ist (x in Spalte PO).

Für die Arten, die mit einem "+" in der Spalte "Auswahl für eine saP" bewertet werden, sind die Verbotstatbestände in der weitergehenden Prüfung zu ermitteln und darzustellen.

3.1.1. Erläuterungen der Abkürzungen der Prüfliste

- Abschichtungskriterien:

- N: Art im Großnaturraum der Roten Liste Sachsen ausgestorben/ verschollen/nicht vorkommend
 V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen
 L: erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorkommens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer) nicht vorkommend
 E: Art im Wirkraum vorhanden, ihre Wirkungsempfindlichkeit ist sehr gering, sodass davon ausgegangen wird, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

- Rote Liste Status Deutschland und Sachsen

Rote Liste Sachsen, Wirbeltiere (Stand 2015, ZÖPHEL, ULRICH & TRAPP)

Rote Liste Sachsen, Weichtiere (Stand 2006), Libellen (2006), Käfer (2018)

Rote Liste Sachsen, Tagfalter (2007), Gefäßpflanzen (2013)

Rote Liste Deutschland (Stand 2020, SÜDBECK)

0 ausgestorben 1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet 3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status nicht bekannt

R extrem selten

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

- ungefährdet

◆ nicht bewertet

- Schutzstatus sg: streng geschützt nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

IV: Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie

VSRL: Arten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Artstatus in Sachsen

Bei den Vogelarten sind zusätzlich Angaben zu dem Brutstatus (BS) und dem jahreszeitlichen Status (jz. Status) aufgeführt.

BS: Brutstatus



- 0: Ehemaliger Brutvogel, seit 1950 kein Brutnachweis.
- 1: War vor 1950 zumindest zeitweilig regelmäßiger Brutvogel, ist nach 1950 entweder verschwunden oder unregelmäßiger Brutvogel in wenigen Paaren.
- (1): Hat seit 1950 ausnahmsweise einmal oder mehrfach gebrütet, ist aber kein regelmäßiger Brutvogel.
- 2: Brütet jedes Jahr oder fast jedes Jahr, aber nur lokal und in sehr geringer Zahl.
- 3: Regelmäßiger Brutvogel, jedoch nur in bestimmten Regionen oder nur lokal in größeren Beständen.
- 4: Regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen landesweit.
- iz. Status: jahreszeitlicher Status
- J: Jahresvogel; Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch
- Z/z: Zugvogel und Durchzügler; der überwiegende Teil der Brutvögel verlässt Sachsen im Winter (Z), Brutvögel anderer Populationen ziehen häufig (Z) Oder mit nur ausnahmsweise > 50 Individuen pro Jahr durch(z).
- W/w: Wintergast; Vögel meist nordöstlicher Herkunft überwintern regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen (W); Winterbestand mehr oder minder regelmäßig, aber nur ein Bruchteil der Sommerbestände (w).
- A/a: Ausnahmeerscheinung; seit 1980 gab es in höchstens der Hälfte der Jahre Nachweise und dann nicht mehr als durchschnittlich 3 pro Jahr (A) oder es liegen seit 1950 maximal 5 Nachweise vor (a).

- Habitate

B:	Bäche, kleine Flüsse	MF:	Felsflur
F:	Feuchtgebiete	NM:	Niedermoore
FG:	Fließgewässer	O:	offene Geländestrukturen
Fh:	Feuchthabitat	P:	pflanzenreiche Gewässer
Fw:	Feuchtwiese	S:	Siedlungsbereich
Fq:	Quellflur	SÜ:	Sümpfe
G:	Gewässer	SB:	Steinbrüche
H:	Hecken, Gebüsche	St:	stehende Gewässer
HM:	Hoch-, Zwischenmoore	T:	Teiche
K:	Kulturlandschaft	Tr:	Trockengebiete
L:	Lehmgebiete	TS:	Trockenstandorte, Felsen
LW:	Laubwald	W:	Wald
M:	Moore	WR:	Waldrand

- Betroffenheitsprüfung

- NW: Nachweis: Art ist durch Erfassung im Untersuchungsgebiet Weißenschirmbach oder in der unmittelbaren Umgebung erfasst worden oder andersartige Nachweise.
- PO: potentiell Vorkommen: Vorkommen, daß aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Sachsen-Anhalt anzunehmen ist.



3.1.2. Prüfliste der Tier-und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV und EU-VSRL

	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus		Hab	NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D.	Sg	IV					
Säugetiere (Fledermäuse) - Chiroptera															
1				x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x	x	W K	x		---	keine Nachweise
2				x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x	x	K S W	x		---	keine Nachweise
3				x	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x	x	K S W	x		+	im UG vorkommend
4				x	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	R	1	x	x	W			---	keine Nachweise
5				x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x	x	W			---	keine Nachweise
6				x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	3	-	x	x	K G		x	---	keine Nachweise
7				x	Teichfledermaus	Myotis dasycneme	R	G	x	x	K G S			---	keine Nachweise
8				x	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x	x	G W	x		---	keine Nachweise
9				x	Großes Mausohr	Myotis myotis	3	-	x	x	W	x		---	keine Nachweise
10				x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	2	-	x	x	K S	x		---	keine Nachweise
11				x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	V	-	x	x	W K	x		---	keine Nachweise
12				x	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	3	D	x	x	W			---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus			NW	PO	Auswahl	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D.	Sg	IV	Hab			für saP	
13				x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastella	2	V	x	x	W G S	x		---	keine Nachweise
14				x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	1	-	x	x	S K			---	keine Nachweise
15				x	Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x	x	W G	x		+	im UG vorkommend
16				x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	V	-	x	x	S K	x		+	im UG vorkommend
17				x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	3	x	x	W S K	x		+	im UG vorkommend
18				x	Teichfledermaus	Myotis dasycneme	1	1	x	x	S K		x	---	keine Nachweise
19	x				Große Hufeisennase	Rhinolophus ferumequinum	1	1	x	x	K			---	keine Nachweise
20				x	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x	x	K			---	keine Nachweise
21				x	Großes Mausohr	Myotis myotis	2	D	x	x	W K	x		---	keine Nachweise
Säugetiere (ohne Fledermäuse) - Mammalia															
1		x			Biber	Castor fiber	V	V	x	x	G			---	keine Nachweise
2				x	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x	x	K		x	---	keine Nachweise
3				x	Wolf	Canis lupus	2	3	x	x	W			---	keine Nachweise
4		x			Fischotter	Lutra Lutra	3	3	x	x	G		x	---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus			NW	PO	Auswahl	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D.	Sg	IV	Hab			für saP	
5		x			Eurasischer Luchs	Lynx Lynx	1	1	x	x	W		x	---	keine Nachweise
6		x			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	3	V	x	x	W		x	---	keine Nachweise
Kriechtiere (Reptilia)															
1		x	x		Kreuzotter	Vipera berus	2	2	x	x	T S			---	keine Nachweise
2				X	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	3	x	x	TS H W			+	im UG vorkommend
Lurche (Amphibia)															
1		x			Teichmolch	Lisotriton vulgaris	2	3	x	x	W S B			---	keine Nachweise
2		x			Rotbauchunke	Bombina bombina	3	1	x	x	G W			---	keine Nachweise
3			x		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x	x	S SB	x		---	keine Nachweise
4			x		Wechselkröte	Bufo viridis	2	2	x	x	S L	x	x	---	keine Nachweise
5		x			Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	x	x	H W R F			---	keine Nachweise
6		x			Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	V	2	x	x	L S		x	---	keine Nachweise
7		x			Moorfrosch	Rana arvalis	V	2	x	x	M F			---	keine Nachweise
8		x			Springfrosch	Rana damaltina	V	2	x	x	W F			---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus			NW	PO	Auswahl	
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D.	Sg	IV	Hab			für saP	Bemerkungen
9		x			Feuersalamander	<i>Salamandra salamand.</i>	2	G	x	x	W M			---	keine Nachweise
10				x	Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	x	x	G			---	keine Nachweise
Weichtiere (Mollusca)															
1	x				Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	2	2	x	x				---	keine Nachweise
2		x			Flußperlmuschel	<i>Margarifera margarifera</i>	1	1						---	keine Nachweise
Libellen (Odonata)															
1		x		x	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x	x	B		x	---	keine Nachweise
2		x		x	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	R	1	x	x	T			---	keine Nachweise
3		x		x	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	x	x	HM, St		x	---	keine Nachweise
4		x		x	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	x	x	B		x	---	keine Nachweise
Käfer (Coleoptera)															
1		x		x	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	2	1	x	x	W			---	keine Nachweise
2		x			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x	x	St			---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus			NW	PO	Auswahl	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D.	Sg	IV	Hab			für saP	
3		x			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Grasphoderus bilineatus	3	1	x	x				---	keine Nachweise
4		x			Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x	x	W			---	keine Nachweise
Schmetterlinge (Lepidoptera)															
1		x			Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	2	2	x	x				---	keine Nachweise
2		x			Heckenwollfalter	Eriogaster catax	0	1	x	x	OW			---	keine Nachweise
3	x				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	x	WR			---	keine Nachweise
4			x		Eschen-Schrecken- falter	Euphydryas maturna	1	3	x	x	Tr			---	keine Nachweise
5			x		Dunkler Wiesenkнопf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	3	3	x	x	W Fw			---	keine Nachweise
6			x		Heller Wiesenkнопf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	1	2	x	x	W Fw			---	keine Nachweise
7		x			Großer Moorbläuling	Maculinea teleius	1	2	x	x	Fh			---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus			NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D.	Sg	IV	Hab				
8	x				Abbiss- Scheckenfalter	Eudhydrias aurinia	0	1	x	x	Fw Fq			---	keine Nachweise
9	x				Apollofalter	Pamassius apollo	0	1	x	x	Tr			---	keine Nachweise
10			x		Spanische Flagge	Euplygia quadripunctaria	1	1	x	x	WR W			---	keine Nachweise
11		x			Nachtkerzenschwär- mer	Proserpinus proserpina		V	x	x	Tr W			---	keine Nachweise
Gefäßpflanzen (Tracheophyten)															
1		x			Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	0	2	x	x				---	keine Nachweise
2		x			Wasserfalle	Aldrovanda vesiculosa	1	1	x	x				---	keine Nachweise
3		x			Vorblattloses Vermeinkraut	Thesium ebracteatum	0	1	x	x				---	keine Nachweise
4				x	Frauenschuh	Cypripedium calceolus	1	3	x	x	LW			---	keine Nachweise
5		x			Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x	x	NM			---	keine Nachweise
6		x			Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	0	2	x	x	NM			---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Schutzstatus		Hab	NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D.	Sg	IV					
7	x				Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	1	2	x	x				---	keine Nachweise
8		x			Einfache Mondraute	Botrychium simplex	2	-	x	x	MF			---	keine Nachweise

	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
Vögel (Aves)																
1				x	Habicht	Accipiter gentilis	-	-	4	J Z W	x				+	im UG als NG
2				x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	4	J Z W	x				+	im UG als NG
3		x			Drosselohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	-	V	3	Z	x				---	keine Nachweise
4		x			Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	0	1		z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
5		x		x	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	4	Z			x		---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus				Auswahl	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D	BS	jz. Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	
6		x		x	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	3	3	2	Z	x				---	keine Nachweise
7		x		x	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	4	Z			x		---	keine Nachweise
8		x		x	Flussuferläufer	<i>Acitis hypoleucos</i>	2	2	(1)	Z	x		x		---	keine Nachweise
9		x		x	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	4	J Z W					---	keine Nachweise
10			x	x	Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	3	J	x	Anh. 1			---	keine Nachweise
11				X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3	4	J Z w			x		+	im UG vorkommend
12		x			Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	3	J	x	Anh. 1			---	keine Nachweise
13		x			Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	2	(1)	Z W					---	keine Nachweise
14		x			Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	2	Z w					---	keine Nachweise
15		x			Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	3	2	J Z W					---	keine Nachweise
16		x			Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	-	R		Z w					---	keine Nachweise
17				x	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	4	J Z W			x		---	im UG anwesend
18		x			Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	2	Z	x				---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus				Auswahl	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D	BS	jz. Stat.	sg	VSRL	NW	PO	für saP	
19		x			Schnatterente	Anas strepera	3	-	2	Z w					---	keine Nachweise
20		x			Bläßgans	Anser albifrons	-	-		Z W		Anh. 1			---	keine Nachweise
21				x	Graugans	Anser anser	-	-	2	J Z					---	keine Nachweise
22		x			Zwerggans	Anser erythropus	-	-		A					---	keine Nachweise
23		x			Saatgans	Anser fabalis	-	-		Z W					---	keine Nachweise
24		x			Brachpieper	Anthus campestris	2	1	1	z	x				---	keine Nachweise
25		x			Rothkehlpieper	Anthus cervinus	-	-		z					---	keine Nachweise
26		x		x	Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2	3	Z W					---	keine Nachweise
27			x		Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-		z w					---	keine Nachweise
28		x		x	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	4	Z					+	im UG vorkommend
29				x	Mauersegler	Apus apus	-	-	4	Z					---	im UG vorkommend
30		x			Schreiadler	Aquila pomarina	0	1		z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
31				x	Graureiher	Ardea cinerea	-	-	4	J Z W			x		---	im UG vorkommend
32		x			Steinwälzer	Arenaria interpres	-	0		z	x				---	keine Nachweise
33		x			Sumpfohreule	Asio flammeus	R	1	1	z w	x	Anh.1			---	keine Nachweise
34				x	Waldohreule	Asio otus	-	-	4	J Z W	x			x	---	im UG vorkommend



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D	BS	jz.Stat.	sg	VSRL				
35		x			Steinkauz	Athene noctua	1	V	2	J	x				---	keine Nachweise
36			x		Tafelente	Aythya ferina	3	-	3	J Z W					---	keine Nachweise
37			X		Reiherente	Aythya fuligula	-	-	4	J Z W					---	keine Nachweise
38			X		Bergente	Aythya marila	-	R		z w					---	keine Nachweise
39			X		Moorente	Aythya nyroca	1	1	0	z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
40		x			Seidenschwanz	Bombycilla garrulus	-	-		Z W					---	keine Nachweise
41		x			Haselhuhn	Bonasia bonasia	0	2	0	J		Anh.1			---	keine Nachweise
42		x			Rohrdommel	Botaurus stellaris	2	3	1	z w	x	Anh.1			---	keine Nachweise
43		x			Weißwangengans	Branta leucopsis	-	-		A		Anh.1			---	keine Nachweise
44			X		Uhu	Bubo bubo	V	-	3	J	x	Anh.1			---	keine Nachweise
45		x			Schellente	Bucephala clangula	-	-	2	Z w					---	keine Nachweise
46				X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	4	J Z W	x		x		+	im UG vorkommend
47			X		Rauhfußbussard	Buteo lagopus	-	-		z W	x				---	keine Nachweise
48		x			Sanderling	Calidris alba	-	-		z					---	keine Nachweise
49		x			Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1		Z	x				---	keine Nachweise
50		x			Knutt	Calidris canutus	-	-		z					---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D	BS	jz. Stat.	sg	VSRL				
51		x			Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	-	-		Z					---	keine Nachweise
52		x			Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	-	-		Z					---	keine Nachweise
53		x			Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>	-	-		Z					---	keine Nachweise
54		x			Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	2	3	2	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
55		x			Alpenbirkenzeisig	<i>Carduelis cabaret</i>	-	-	2	J					---	keine Nachweise
56				X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	4	J Z w				x	+	im UG vorkommend
57				X	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	4	J Z w				x	+	im UG vorkommend
58				X	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	4	J					+	im UG vorkommend
59		x			Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-		z w					---	keine Nachweise
60		x			Berghänfling	<i>Carduelis flavirostris</i>	-	-		z w					---	keine Nachweise
61		x			Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	3	J Z W					---	keine Nachweise
62		x			Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	R	V	2	z	x				---	keine Nachweise
63		x			Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	-		z w	x	Anh.1			---	keine Nachweise
64		x			Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	4	J					---	keine Nachweise
65		X			Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	4	J					---	im UG vorkommend
66		x			Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	V	3	Z	x		x		---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus				Auswahl		Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D	BS	jz. Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP		
67		x			Sandregenpfeiffer	Charadrius hiaticula	1	1	(1)	Z	x				---	keine Nachweise	
68		x			Weißflügelsee- schwalbe	Chlidonias leucopterus	R	R		z	x				---	keine Nachweise	
69		x			Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	3	0	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise	
70			X	x	Weißstorch	Ciconia ciconia	V	V	3	Z	x	Anh.1		x	---	keine Nachweise	
71			X	x	Schwarzstorch	Ciconia nigra	V	-	3	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise	
72		x	x		Wasseramsel	Cinclus cinclus	V	-	3	J					---	keine Nachweise	
73				x	Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	3	Z	x	Anh.1			---	im UG vorkommend	
74		x		x	Kornweihe	Circus cyaneus	1	1	(1)	Z W	x	Anh.1			---	keine Nachweise	
75		x		x	Wiesenweihe	Circus pyrgargus	2	2	(1)	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise	
76		x			Eisente	Clangula hyemalis	-	-		z w					---	keine Nachweise	
77				x	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	4	J Z W				x	---	keine Nachweise	



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus				Auswahl	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D	BS	jz. Status	sg	VSRL	NW	PO	für saP	
78				x	Haustaube, Straßentaube	Columba livia domestica	-	-	a	J					+	im UG vorhanden
79				x	Hohлтаube	Columba oenas	-	-	3	Z					---	keine Nachweise
80				x	Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	4	J Z w			x		+	im UG vorhanden
81				x	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	4	J					+	im UG vorhanden
82				x	Nebelkrähe	Corvus cornix	-	-	(1)	z w					---	keine Nachweise
83				x	Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	4	J			x		+	im UG vorhanden
84		x			Saatkrähe	Corvus frugilegus	2	-	1	Z W					---	keine Nachweise
85		x			Dohle	Corvus monedula	3	-	3	J Z W					---	keine Nachweise
86				x	Wachtel	Coturnix coturnix	-	V	4	Z					---	keine Nachweise
87		x			Wachtelkönig	Crex Crex	2	1	3	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
88				x	Kuckuck	Cuculus canorus	3	3	4	Z			x		---	im UG vorhanden
89		x			Zwergschwan	Cygnus columbianus	-	-		A		Anh.1			---	keine Nachweise
90		x			Singschwan	Cygnus cygnus	R	R		z W	x	Anh.1			---	keine Nachweise
91		x		x	Höckerschwan	cygnus olor	-	-	4	J Z W					---	keine Nachweise
92		x		x	Mehlschwalbe	Delichon urbica	3	3	4	Z			x		+	im UG vorhanden



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN 2015	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
93				x	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-	4	J z			x		+	im UG vorhanden
94		X			Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	V	-	3	J	x	Anh.1			+	im UG vorhanden
95		X			Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	3	4	J					+	im UG vorhanden
96		X			Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	4	J	x	Anh.1			+	im UG vorhanden
97		x			Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-		A	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise
98		x			Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	-	1	(1)		x				- - -	keine Nachweise
99				x	GrauParammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	3	J	x		x		+	im UG vorhanden
100				x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	4	J Z W			x		+	im UG vorhanden
101	x				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	1	z	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise
102				x	Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	4	Z W			x		- - -	keine Nachweise
103				x	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	4	J Z w					+	im UG vorhanden
104			x		Mornellenregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>	-	0		a	x				- - -	keine Nachweise
105			x		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-	-		z w	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise
106		x			Wanderalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	2	J z w	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
107			x		Gerfalke	Falco rusticolus	-	-		A	x				---	keine Nachweise
108				x	Baumfalke	Falco subbuteo	3	3	3	Z	x				---	keine Nachweise
109				x	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	4	J Z W	x		x		+	im UG vorhanden
110			x		Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	R	3	(1)	z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
111				x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	-	4	Z					---	keine Nachweise
112				x	Zwergschnäpper	Ficedula parva	R	V	2	z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
113				x	Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	4	J Z w			x		+	im UG vorhanden
114			x		Bergfink	Fringila montifringilla	-	-		Z w					---	keine Nachweise
115				x	Bießralle/ Bläßhuhn	Fulica atra	-	-	4	J Z W				x	---	keine Nachweise
116		x			Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	3	J	x				---	keine Nachweise
117			x		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	3	Z w	x				---	keine Nachweise
118		x			Teichralle/ Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	3	J Z w	x			x	---	keine Nachweise
119				x	Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	4	J Z w				x	+	im UG vorhanden
120			x		Prachtaucher	Gavia arctica	-	-		z w		Anh.1			---	keine Nachweise
121			x		Sterntaucher	Gavia stellata	-	-		z		Anh.1			---	keine Nachweise
122			x		Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	3	J	x	Anh.1		x	---	keine Nachweise
123			x		Kranich	Grus grus	-	-		Z w	x	Anh.1			---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
124			x		Austernfischer	Haematopus ostralegus	R	-		z					- - -	keine Nachweise
125			x		Seeadler	Haliaeetus albicilla	V	-		z w	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise
126		x			Gelbspötter	Hippolais iceterina	V	-	4	Z			x		- - -	keine Nachweise
127				x	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	4	Z			x		+	im UG vorhanden
128		x			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	3	1	z	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise
129				x	Wendehals	Jynx torquilla	3	3	3	Z	x		X		- - -	keine Nachweise
130				x	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	4	Z		Anh.1			+	im UG vorhanden
131				x	Raubwürger	Lanius excubitor	2	1	3	J z w	x				- - -	keine Nachweise
132			x		Silbermöwe	Larus argentatus	R	V	(1)	Z W					- - -	keine Nachweise
133			x		Steppenmöwe	Larus cachinnans	R	-		Z w					- - -	keine Nachweise
134			x		Sturmmöwe	Larus canus	-	-	(1)	Z W					- - -	keine Nachweise
135			x		Heringsmöwe	Larus fuscus	R	-		z w					- - -	keine Nachweise
136			x		Mantelmöwe	Larus marinus	-	-		z w					- - -	keine Nachweise
137			x		Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	(1)	z		Anh.1			- - -	keine Nachweise
138			x		Mittelmeermöwe	Larus michahellis	R	-		z w					- - -	keine Nachweise
139			x		Zwergmöwe	Larus minutus	-	R		z		Anh.1			- - -	keine Nachweise
140			x		Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	3	J Z w					- - -	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
141			x		Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	-	-		Z		Anh.1			---	keine Nachweise
142	x				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	(1)	Z	x				---	keine Nachweise
143		x			Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	-	3	Z					---	keine Nachweise
144		x			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	-	2	Z	x				---	keine Nachweise
145		x			Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	2	4	Z				x	---	keine Nachweise
146			x		Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	3	J Z W					---	keine Nachweise
147			x		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	3	V	V	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
148			x		Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	R	V		A					---	keine Nachweise
149				x	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	3	Z			x		---	keine Nachweise
150			x		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	R	-	3	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
151			x		Zwergschnepfe	<i>Lymnocytes minimus</i>	-	-		Z w	x				---	keine Nachweise
152			x		Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	-	-		Z w					---	keine Nachweise
153			x		Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	-	-		Z w					---	keine Nachweise
154			x		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-		Z w		Anh.1			---	keine Nachweise
155			x		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R	3	0	Z W					---	keine Nachweise
156			x		Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	-	-		Z w					---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
157			x		Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	(1)	A	x				- - -	keine Nachweise
158				x	Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	4	Z	x	Anh.1			+	im UG vorhanden
159				x	Rotmilan	Milvus milvus	-	-	4	J Z w	x	Anh.1	x		+	im UG vorhanden
160				x	Bachstelze	Motacilla alba	-	-	4	Z w			x		+	im UG vorhanden
161		x			Nordische Schafstelze	Motacilla [flava] thunb	-	-		z					- - -	keine Nachweise
162				x	Gebirgstelze	Motacilla cinerea	-	-	3	Z w					- - -	keine Nachweise
163				x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	3	Z			x		+	im UG vorhanden
164				x	Grauschnäpper	Musciapa striata	-	V	4	Z					- - -	keine Nachweise
165			X		Kolbenente	Netta rufina	R	-	2	Z					- - -	keine Nachweise
166					Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	-	3	J Z					- - -	keine Nachweise
167	X				Großer Brachvogel	Numenius arquatus	0	1	1	J Z w	x				- - -	keine Nachweise
168			X		Regenbrachvogel	Numenius phaeopus	-	-		z					- - -	keine Nachweise
169				x	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	2	Z					- - -	keine Nachweise
170				x	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	4	Z			x		- - -	keine Nachweise
171		x			Fischadler	Pandion haliaetus	R	3	(1)	Z	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise
172		X			Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	2	J z w					- - -	keine Nachweise
173				x	Tannenmeise	Parus ater	-	-	4	J Z w					- - -	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
174				X	Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	4	J Z W			x		+	im UG vorhanden
175				X	Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	3	J					---	keine Nachweise
176				X	Kohlmeise	Parus major	-	-	4	J Z W			x		+	im UG vorhanden
177				X	Weidenmeise	Parus montanus	-	-	4	J					---	keine Nachweise
178				x	Sumpfbeise	Parus palustris	-	-	4	J					---	keine Nachweise
179				X	Hausperling	Passer domesticus	V	-	4	J				x	+	im UG vorhanden
180				X	Feldsperling	Passer montanus	-	V	4	J			x		+	im UG vorhanden
181				X	Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	3	J					---	keine Nachweise
182				x	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	3	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
183		X			Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	3	J Z W					---	keine Nachweise
184			X		Kampfläufer	Philomachus pugnax	0	1		Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
185				x	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	4	Z w				X	+	im UG vorhanden
186				x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	4	Z				X	---	keine Nachweise
187				X	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	4	Z			X		---	keine Nachweise
188				X	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	V	-	4	Z					---	keine Nachweise
189				X	Fitis	Phylloscopus trochilus	V	-	4	Z			X		---	keine Nachweise
190				X	Elster	Pica Pica	-	-	4	J				X	+	im UG vorhanden



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
191				X	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	-	2	3	J	x	Anh.1			---	keine Nachweise
192				X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	4	J	x		X		---	keine Nachweise
193			X		Schneeammer	<i>Plectrophenax nivalis</i>	-	-		z					---	keine Nachweise
194			X		Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1		Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
195			X		Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	-	-		z					---	keine Nachweise
196			X		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	-	R	0	z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
197				X	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	4	J Z w					---	keine Nachweise
198		X			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisgena</i>	1	1	1	Z w	x				---	keine Nachweise
199		X			Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	3	2	z	x				---	keine Nachweise
200	x				Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	(1)	z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
201		X			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	1	Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
202				X	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	4	Z w					---	keine Nachweise
203				X	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	3	J Z W					---	keine Nachweise
204		X			Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V	3	J Z w					---	keine Nachweise
205			X		Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	-	V		z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
206				X	Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	4	Z					---	keine Nachweise
207				X	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V	-	4	J Z W					---	keine Nachweise
208				X	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	3	Z			X		---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
209		X			Uferschwalbe	Riparia riparia	-	-	3	Z	x				- - -	keine Nachweise
210				X	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	2	4	Z					+	im UG vorhanden
211				X	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	-	-	2	z					- - -	keine Nachweise
212				x	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	3	J Z w					- - -	keine Nachweise
213				X	Girlitz	Serinus serinus	-	-	4	Z			X		- - -	keine Nachweise
214				X	Kleiber	Sitta europaea	-	-	4	J					- - -	keine Nachweise
215			X		Eiderente	Somateria mollissima	-	-		z w					- - -	keine Nachweise
216			X		Raubseeschwalbe	Sterna caspia	-	1		z	X	Anh.1			- - -	keine Nachweise
217			X		Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	2	2		z	X	Anh.1			- - -	keine Nachweise
218		X			Türkentaube	Streptolia decaocto	-	-	4	J					+	im UG vorhanden
219				X	Turteltaube	Streptopelia turtur	3	2	3	Z	X				- - -	keine Nachweise
220				X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	4	J	X			X	+	im UG vorhanden
221				x	Star	Sturnus vulgaris	-	3	4	Z W			X		+	im UG vorhanden
222				X	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	4	Z			X		+	im UG vorhanden
223				X	Gartengrasmücke	Sylvia borin	V	-	4	Z			X		+	im UG vorhanden
224				X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	4	Z			X		+	im UG vorhanden
225			X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	4	Z					+	im UG vorhanden
226				X	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	V	1	3	z	x	Anh.1			- - -	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN	D	BS	jz. Status	sg	VSRL				
227		X			Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	V	-	4	J Z w					---	keine Nachweise
228		X			Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	2	Z w					---	keine Nachweise
229			X		Birkhuhn	Tetrao terix	1	2	2	J	x	Anh.1			---	keine Nachweise
230			X		Auerhuhn	Tetrao urogallus	0	1	2	J	x	Anh.1			---	keine Nachweise
231			X		Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus	-	-		Z					---	keine Nachweise
232					Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1		Z	x	Anh.1			---	keine Nachweise
233			X		Grünschenkel	Tringa nebularia	-	-		Z					---	keine Nachweise
234			X		Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	(1)	Z w	x				---	keine Nachweise
235			X		Teichwasserläufer	Tringa stagnatilis	-	-		z	x				---	keine Nachweise
236			X		Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	(1)	Z	x				---	keine Nachweise
237				X	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	4	J Z w			X		+	im UG vorhanden
238				X	Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-		Z w					---	keine Nachweise
239				X	Amsel	Turdus merula	-	-	4	J Z W			X		+	im UG vorhanden
240				X	Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	4	Z		X	x		---	im UG vorhanden
241				X	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	4	J Z W			X		+	im UG vorhanden
242			X		Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	(1)	z					---	keine Nachweise
243		X			Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	4	Z w			X		---	im UG vorhanden
244				X	Schleiereule	Tyto alba	2	-	4	J	X		X		---	keine Nachweise



	Abschichtungskriterien				Art		Rote Liste		Artstatus		Schutzstatus		NW	PO	Auswahl	
	N	V	L	E	Dt. Name	wissensch. Name	SN	D	BS	jz. Status	sg	VSRL			für saP	Bemerkungen
245		X		X	Wiedehopf	Upupa epops	2	3	1	z	X				---	keine Nachweise
246		x			Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	3	Z	X		X		---	keine Nachweise



3.2. Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

3.2.1. Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Sachsen geschützt:

- | | | | |
|---------------------------|------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> | - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Arnika | <i>Arnica montana</i> L. | - Schlitzblättriger Beifuß | <i>Artemisia laciniata</i> |
| - Einfacher Rautenfarn | <i>Botrychium simplex</i> | - Scheidenblühgras | <i>Coleanthus subtilis</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> | - Alpen-Flachbärlapp | <i>Diphasiastrum alp.</i> |
| - Gemeiner Flachbärlapp | <i>Diphasiastrum co.</i> | - Isslers Flachbärlapp | <i>Diphasiastrum iss.</i> |
| - Oellgaards Flachbärlapp | <i>Diphasiastrum o.</i> | - Zypressen Flachbärlapp | <i>Diphasiastrum tri.</i> |
| - Zeillers Flachbärlapp | <i>Diphasiastrum zei.</i> | - Schneeglöckchen | <i>Galanthua nivalis</i> |
| - Gelber Enzian | <i>Gentiana lutea</i> | - Sumpf-Gladiole | <i>Gladiolus palustris</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanoides</i> | - Liegendes Büchsenkraut | <i>Lindernia procum.</i> |
| - Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> | - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |
| - Gemeiner Moorbärlapp | <i>Lycopodiella ind.</i> | - Sprossender Bärlapp | <i>Lycopodium ann.</i> |
| - Keulen-Bärlapp | <i>Lycopodium clava.</i> | - Vorblattloses Vermeinkraut | <i>Thesium ebracet.</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Sachsen früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihre Verbreitungsgebiete in den Flusstalbereichen. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden zu bevorzugen. Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz).

Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Sachsen zerstreut in den Landesteilen vor. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Die Art kann auch in fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht vorkommen. In Sachsen liegen alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen. Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie).

Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Sachsen in den Wäldern gehören. Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische, basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden. Natürliche Standorte stellen Vor- und Talwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh).

Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

In Sachsen war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden nur wenige Vorkommen bekannt, von denen bis auf 1 Vorkommen die Art seit langer Zeit als



verschollen gilt. Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen oder Schwemmsanden (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte).

Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Bis auf die Talräume der Elbe und Mulde sind aus allen anderen Naturräumen Sachsen keine aktuellen Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern in den Flußtälern. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut).

Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Gegenwärtig gibt es in Sachsen nur noch wenige Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten in der Elbtalaue und der Niederung der Mulde. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche.

Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Sachsen und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabenbereichs und seiner Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpfe-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts, des Froschkrauts und der anderen Anhang II- und IV-Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

→ Tötung ?	Nein
→ Erhebliche Störung (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	Nein
→ Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung Von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?	Nein

Es werden durch das Vorhaben keine weiteren Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie betroffen. Damit hat das Vorhaben keine Relevanz auf diese Pflanzenarten.

3.2.2. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.2.1. Säugetiere

Folgende Arten (außer Fledermäuse) sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Sachsen geschützt:

- Biber	<i>Castor fiber</i>	- Feldhamster	<i>Critetus critetus</i>
---------	---------------------	---------------	--------------------------



- Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	- Wildkatze	<i>Felis sivestris</i>
- Wolf	<i>Canis lupus</i>	- Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
- Luchs	<i>Lynx Lynx</i>	- Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>

Bei den Säugern sind vom Vorhaben die meisten bodengebundenen Säuger nicht direkt betroffen, weil sie als Art einfach fehlen an diesem Standort und in der direkten Umgebung.

Der **Biber** hat in Sachsen einen Verbreitungsschwerpunkt im Bereich der "Mulde" und ihrer Nebengewässer. Auch in den Bereich des "Altenhainer Wasser" und "Schneiderteich" könnte der Biber einwandern, denn er hat in nur 2,5 km Entfernung den Anschluß an das Flusssystem der "Mulde." Gegenwärtig gibt es keine Nachweise am Vorhabensgebiet.

Für den **Feldhamster** könnte eine potentielle Betroffenheit auf den nördlichen und östlichen Ackerflächenteilen denkbar sein, aber die Art fehlt als Nachweis im Vorhabensgebiet. Hier wäre die Lage als potentieller Lebensraum für die Art günstig und die Vorkommen hätten auch Anschluß an die Talräume und eher tiefgründigeren Löß- und Lehmböden.

Beim **Wolf** sind für Sachsen durch das DBBW (2023) auf Basis der Zahlen von 2022/23 Vorkommen von 38 Rudeln, 4 Paaren und 2 territoriale Einzeltiere bestätigt. Diese Vorkommen liegen außerhalb des Plangebietes und Umgebung, der Landkreis Leipzig wird noch als direkter Lebensraum für die Rudel um Delitzsch, Colditzer Forst und Wermisdorfer Forst genannt. Zusätzlich können durchziehende Tiere hin und wieder auch hier gesichtet werden. Aus der vorhandenen Datenlage wird eine Betroffenheit des Wolfes durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen (SLAfULG 2022/23).

Für Sachsen ist im September 2022 ein Wiederansiedlungsprojekt zum **Luchs** gestartet (RELynxSachsen). Vorgesehen ist die Auswilderung von bis zu 20 Karpatenluchsen in den Wäldern des Erz- und Elbsandsteingebirges ab dem Frühjahr 2024. Aus der aktuellen vorhandenen Datenlage wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Luchses durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen.

Ebenfalls gestartet ist in Sachsen auch ein Projekt zu "Wildkatzenwäldern von morgen". Die **Wildkatze** dürfte in Sachsen überwiegend in den großen Waldflächen beheimatet sein. Was fehlt sind die möglichen Vernetzungen der noch vorhandenen Populationen, darauf zielt das Projekt ab. Neben dem "Leipziger Auwald" ist auch der "Wermisdorfer Wald" als Projektgebiet dabei. Dazwischen liegt der Planitzwald und weitere kleinere Waldflächen, die als Trittsteine für die Wildkatze durchaus Beachtung finden sollten. Aufgrund der fehlenden arttypischen Habitatkulisse im Vorhabensbereich wird aktuell eine Besiedlung des Gebietes durch die Wildkatze und damit auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art ausgeschlossen.

Für den **Fischotter** gibt es einige ältere Nachweise im "Altensteiner Wasser" bzw. im Bereich des "Schneiderteiches" (SLAfULG 2009, TK 4742 NW zwischen 1990 - 2008). Dies ist nicht verwunderlich, da es ein potentieller Lebensraum ist auch die Wanderroute der Art von der Mulde her kommend durchaus tangiert. Es erscheint von der Ausbildung des benachbarten Feuchtgebietes jedoch eher wahrscheinlich zu sein, daß sich hier nur einzelne Tiere verirren, denn die Größe und das Nahrungsangebot sind für eine dauerhafte Besiedlung nur suboptimal. Die Lage der künftigen Solarparkteilfläche A reicht nicht in das Schutzgebiet oder in die direkten Lebensräume des Fischotters hinein. Insofern lässt es sich für diesen



potentiellen Konfliktbereich als sehr unwahrscheinlich bewerten, daß sich für den Fischotter erhebliche direkte oder indirekte Beeinträchtigungen ergeben könnten. Der Europäische Nerz ist inzwischen in Sachsen ausgestorben. Sonstige Konflikte im Vorhabensgebiet für Mammalia bestehen nicht.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

→ Tötung ?	Nein
→ Erhebliche Störung (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	Nein
→ Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten?	Nein

3.2.2.2. Fledermäuse

Aktuelle Kartierungsnachweise zu Fledermausvorkommen liegen für das Vorhabensgebiet des geplanten Solarparks nur in der Nutzung als Nahrungsraum vor. Aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung (SLAfULG 2005, 2018), der eingeschränkten Eignung des Vorhabensgebietes als Teillebensraum (Nahrungshabitate, Zwischen- bzw. Sommerquartiere für Einzeltiere nur in den benachbarten Gehölz- und Baustrukturen) und der fehlenden detaillierten Erfassung, wird dem Worst-Case-Ansatz folgend von einem Vorkommen von Fledermausarten ausgegangen. Die meisten der in Sachsen vorkommenden Fledermausarten sind überwiegend waldbewohnende Arten, die ihre Sommerquartiere größtenteils in diesem Lebensraum, wie z.B. in Baumhöhlen, Stammrissen, Astspalten und unter loser Borke, besitzen. Diese Arten werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da deren Habitatanforderungen nicht durch die im Vorhabensgebiet vorkommenden Habitatstrukturen erfüllt werden. Weiterhin wurde anhand der Arbeitskarten (SLAfULG 2018) und den Detailkarten aus dem Tierartenmonitoring (LFA Fledermausschutz Sachsen 2023), den Bedürfnissen der einzelnen Arten und den vorhandenen Habitatbedingungen die Abschätzung einer potentiellen Besiedlung (Zwischen- und Sommerquartiere) vorgenommen. Auch der erfolge Einsatz des Detektors im Gebiet brachte die Nachweise der kulturfolgenden Arten **Breitflügelfledermaus** und **Zwergfledermaus**. Diese Arten sind im Umfeld sicher vorhanden und können auch mit einem Zwischen- bzw. Sommerquartier in der benachbarten ehemaligen Muna in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Da durch die Arten jedoch Stollen, Höhlen oder Keller als Winterquartiere genutzt werden, kann das Vorhandensein solcher Quartiere sicher im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden. Bei den Detektorerfassungen konnte auch das **Braune Langohr** nachgewiesen werden, hier sind Quartierstrukturen in der Ortslage von Altenhain und in der ehemaligen Muna sehr wahrscheinlich.

Die einzelnen Fledermausarten haben eine potentielle Betroffenheit, da für diese vor allem das Kollisionsrisiko während der Nahrungssuche und auf der Migration eine zum Teil unterschiedliche Relevanz besitzen. Nachstehende Fledermausarten sollen dies verdeutlichen und reflektieren auch das auf der Basis der TK 25 (4742) erfasste vorhandene Spektrum.

Der **Große Abendsegler** kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner ausgeprägten Zugaktivität saisonal unterschiedlich. Die Verbreitung in Sachsen ist fast flächendeckend in den Waldbereichen mit niedrigem Bestand. Diese Art ist nach den Erkenntnissen der letzten Jahre als typische und klassische „Baumfledermaus“ einzuordnen, sowohl im Sommerlebensraum als auch in den Winterquartieren. Die Hauptjagdgebiete im Sommerlebensraum sind größere offene Flächen mit hohem Beutetierangebot, allen voran größere



Stillgewässer in einer Entfernung von bis zu 12 km vom Quartier. Sie jagt insbesondere in großen Höhen auch über Siedlungen und Baumbeständen. Neben Baumquartieren bewohnt der Große Abendsegler im Sommer auch hohle Betonlichtmasten, Spalten in Neubaublocks, tiefe Felsspalten, Brückenbauten und andere Quartiere, während Winterquartiere in dickwandigen Höhlen (Bäume, Brücken), tiefen Felsspalten oder Mauerrissen von Häusern bezogen werden. Im Vorhabensgebiet kommt die Art vor und nutzt die Offenlandflächen als Jagdhabitat (SLAfULG 2018).

Die gefährdete **Zwergfledermaus** zählt nicht zu den typischen Waldfledermausarten. Die Wochenstuben sind überwiegend in Dörfern und Gebäuden anzutreffen. Die Art ist in Sachsen weit verbreitet und bevorzugt eine strukturreiche Kulturlandschaft mit Laubmischwäldern. Die Zwergfledermaus gilt als die häufigste Art im Siedlungsbereich. Sie wurde auch im Vorhabensgebiet mit dem Detektor sicher nachgewiesen und dürfte Quartiere in Altenhain und in der ehemaligen Muna besiedeln (SLAfULG 2018).

Die für die **Breitflügelfledermaus** bevorzugten Sommerhabitats wie Ortschaften mit Parkanlagen, Alleen und Altbäume an Gewässern sind auch Altenhain und Randbereichen vorhanden. Als Übergang von der Dorfbauweise zum Offenland und zu den vorhandenen Gehölzstrukturen des westlich der Teilfläche B gelegenen Weges wird das Vorhabensgebiet als Nahrungsraum für die Breitflügelfledermaus sicherlich gut genutzt. Die Art wurde mit dem Detektor im Gebiet sicher nachgewiesen (SLAfULG 2018).

Die **Rauhhaufledermaus** bevorzugt als Sommerlebensraum Baumhöhlen und Stammaufrisse in Wäldern und Gehölzbeständen, ist aber auch in Nistkästen und Spaltenräumen an Gebäuden anzutreffen. Die Rauhhaufledermaus jagt auch über offenem Gelände und ist durchaus auch auf Beutejagd in Solarparks anzutreffen, dort lassen sich oft Großinsekten einfacher absammeln. Die Art wurde im Vorhabensgebiet mit dem Detektor nicht bestätigt. Es gilt aber als sicher, daß auch die Rauhhaufledermaus im Vorhabensgebiet und Randlagen vorhanden ist und auch Quartiere nutzt (SLAfULG 2018).

Das **Große Mausohr** bevorzugt als Lebensraum strukturreiche Landschaften. Wochenstuben werden in großvolumige Dachräume exponierter Gebäude (vielerorts Kirchen) angelegt. Als Winterquartiere kommen frostsichere unterirdische, nicht zu trockene Objekte wie Felskeller, Felshöhlen und Stollen in Frage. Sie meidet jedoch die ausgeräumte Agrarlandschaft. Die Nahrung wird gern auf Bäumen und auch auf dem Boden gesucht, Käfer und andere Insekten gehören zum typischen Beutespektrum dieser Waldfledermaus. Es gelang mit dem Detektor im Vorhabensgebiet kein Nachweis der Art. Es wird aber vermutet, daß diese Art auch im betreffenden weiteren Umfeld vorkommt. Für den TK 4742 NW-Quadrant sind aktuell keine Nachweise des Großen Mausohr dokumentiert (SLAfULG 2018).

Kleine Bartfledermaus

Diese sehr kleine Art bevorzugt als Sommerlebensräume strukturreiche offene Landschaften mit Fließgewässern. Als Quartiere sind Spaltenräume in Gebäuden aber auch Nistkästen durchaus häufig. Auch hier muss aufgrund der Struktur der lokalen Landschaft durchaus mit einem Vorkommen der Art spekuliert werden. Ein Nachweis mit dem Detektor gelang nicht im Vorhabensgebiet. In den beiden unteren Quadranten der TK 4742 sind frühere Nachweise dokumentiert (SLAfULG 2018).



Für die **Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus** und die **Mopsfledermaus** sind Nachweise aus dem TK 4742 dokumentiert, eine direkte räumliche und zeitliche Zuordnung zum Vorhabensgebiet kann jedoch bereits aufgrund der reinen Ackernutzung relativ sicher ausgeschlossen werden. Ein unklarer Status besteht für die **Kleine Hufeisennase**. Hier konzentriert sich das landesweite Vorkommen auf den Dresdener Raum und kleinere Elbenebenenflüsse. Der einzige nordwestliche Landesnachweis lag auf Höhe Wurzen im Muldetal, ein weiterer neuerer Nachweis soll am "Schmieleich" bei Polenz geführt worden sein (SLAfULG 2018).

Für die **Teichfledermaus, Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Nordfledermaus** und **Kleinen Abendsegler** sind keine Angaben zum Vorhabensgebiet verfügbar und damit auch ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.

Prüfung der Verbotstatbestände bzgl. Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die bisherige landwirtschaftliche Ackerfläche des künftigen Solarparks wird von den genannten Arten aufgrund der Struktur als Nahrungshabitat mehr oder weniger genutzt. In der Nachbarschaft befinden sich weitere Jagdhabitats (Dorfgebiete und Gebüsch-, Hecken- und Baumstrukturen bis hin zu geschlossenen Wäldern, sowie kleinere Wiesenflächen und wasserführende Gräben). Zudem können die Wegestrukturen und Gräben Leitachsen zwischen Teilhabitats der Art darstellen und als Flugbahn genutzt werden. Aufgrund der bevorzugten Lebensweise vieler Fledermausarten in strukturreichen Habitats ist eine Beeinträchtigung durch den Solarpark jedoch eher auszuschließen. Eine erhebliche Minderung der Habitatsignung ist baubedingt und auch betriebsbedingt nach der Errichtung der Solarmodule zu erwarten. Das latente Risiko des Lebensraumverlustes ist für die Fledermausarten an dem neuen Solarpark dahingehend gemindert, weil deren direkte Vorkommen in benachbarten Strukturen vorhanden sind und bestehen bleiben.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen bzw. *funktionserhaltenden Maßnahmen* sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung zur Fortpflanzungszeit) nicht einschlägig. Relevante Störungen von Fledermäusen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen können mangels Eingriff in entsprechende Habitats bzw. eine grundsätzliche Stör-Unempfindlichkeit der Artengruppe außerhalb von Gebäuden, Gehölzstrukturen und Wäldern ausgeschlossen werden. Eine von der Baumaßnahme verursachte direkte Tötung einzelner Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

→ Tötung ?	Nein, Vermeidungsmaßnahme
→ Erhebliche Störung (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	Nein
→ Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten?	Nein

3.2.2.3. Reptilien

Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsame Arten **Europäische Sumpfschildkröte, Glattnatter, Würfelnatter und Zauneidechse**



kommen in den vom Vorhaben beanspruchten Teilen des Plangebietes nur teilweise vor. Die Europäische Sumpfschildkröte und Würfelnatter können ausgeschlossen werden. Im Bereich der TK 4742NW sind in den letzten 20 Jahren bei Erfassungen nachgewiesen worden:

- Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
- Ringelnatter (*Natrix natrix*)
- Kreuzotter (*Vipera berus*)
- Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)
- Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die **Glattnatter** (*Coronella austriaca*) besitzt gesicherte Vorkommen nördlich und westlich im Bereich des Planitzwaldes und der Steinbruchareale.

Die ebenfalls vorhandene **Zauneidechse** kommt in Sachsen verbreitet in allen Naturräumen vor. Die Art wurde auch im UG nachgewiesen. Die Zauneidechse ist als einstiger Waldsteppenbewohner in Mitteleuropa zum Kulturfolger geworden und bevorzugt hier trockene, sonnenexponierte Lebensräume wie Weinberge, Waldränder, Heiden und Steinbrüche. Diese Magerbiotope zeichnen sich häufig durch einen Wechsel von offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen mit Steinen und Totholz aus. Die intensive Ackernutzung im Plangebiet hat bisher eine dauerhafte Besiedlung durch die Art minimiert. Durch die Etablierung einer extensiven Grasflora und der mosaikartigen ruderale Entwicklung im künftigen Solarpark kann die Zauneidechse dauerhaft einwandern. Mit der niedrigen Bodenflora des Solarparks sowie der extensiven Nutzung des Aufwuchses ergeben sich dann erheblich günstigere Erhaltungszustände für diese Reptilienarten im Gebiet.

Die **Kreuzotter** weist im benachbarten Planitzwald und in den aufgelassenen Steinbruchgebieten ein stabiles Vorkommen auf. Hinsichtlich der aktuellen Verbreitung kommen maximal die Flächen der ehemaligen Muna und um den "Schneiderteich" in Betracht. In 2023 sind keine Sichtnachweise getätigt worden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der relevanten Reptilienarten kann ausgeschlossen werden.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

→ Tötung ?	Nein,
→ Erhebliche Störung (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	Nein
→ Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten?	Nein

3.2.2.4. Amphibien

Folgende Arten sind in der TK 4742 bereits in den letzten 25 Jahren nachgewiesen worden und werden gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

- Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	- Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
- Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	- Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
- Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	- Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
- Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	- Kleiner Teichfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>
- Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	- Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
- Seefrosch	<i>Rana ridibundus</i>	- Grasfrosch	<i>Rana Temporaria</i>
- Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>		

Für die Geburtshelferkröte (*Ealytes obstetricans*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) gibt es im weiteren Bereich keine Nachweise.

Für Amphibien stellt auch nur die Teilfläche A eine mögliche Betroffenheit her. Die feuchten Bereiche um das "Altenhainer Wasser" sowie der nördliche Zufluss am südlichen Rande der Teilfläche A sind geeignete Lebensräume für Erdkröte, Knoblauchkröte, Wechselkröte,



Moorfrosch, Laubfrosch und dem Nördlichen Kammolch und wurden bereits in einer früheren Kompensationsmaßnahme von Ackerland in Grünland umgewandelt. Dieses Grünland wurde inzwischen aus der Vorhabensfläche gestrichen und wird nicht mehr als PVA beplant. Damit sind die potentiellen Winterlebensräume für die benannten Arten nicht mehr betroffen. Im Hinblick auf die artspezifischen Habitatansprüche der benannten Arten kommen die umliegenden Kleingewässer als Fortpflanzungsstätten in Betracht. Diese besitzen eine sehr unterschiedliche Ausprägung und können insgesamt ein breites Spektrum an Habitatansprüchen abdecken (z.B. unterschiedliche Flächenausdehnung, Tiefe, Bewuchs usw.). Als Überwinterungsquartiere werden von nahezu allen Arten sichere Gehölzbestände (Gebüsche, Laufwälder, Waldrandbereiche) bevorzugt. Hierfür dienen die Wald- und Gehölzbereiche im direkten Umfeld der Fortpflanzungsstätten. Die Wechselkröten überwintern unter optimalen Lebensraumbedingungen in den unmittelbar angrenzenden Gewässerbereichen in Verstecken und Höhlungen in der Erde. Die Ruhestätten der Knoblauchkröte können sich dagegen in Ackerflächen finden, in welche sie sich eingräbt. Größere Wanderungen zu winterlichen Ruhestätten und sommerlichen Landlebensräumen legt die Knoblauchkröte jedoch bei geeigneten Lebensraumbedingungen vor Ort jedoch nicht zurück, so daß mögliche Ruhestätten der Knoblauchkröte vor allem in einem Radius von 200 - 300 m zur Fortpflanzungsstätte vermutet werden können. Insofern kann die Teilfläche A auch als Winterruheraum für die Knoblauchkröte dienen. Auch wenn dies angesichts von aktuell fehlenden Nachweisen der Art im Gebiet sehr unwahrscheinlich sein dürfte, ausschließen kann man es nicht. Hier sichert der Vorhabensträger jedoch im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung eine vorherige Sichtung der Fläche vor Baubeginn und ein Monitoring auch während des Bauvorhabens zu. Für die Teilfläche B kann eine potentielle Betroffenheit relativ sicher ausgeschlossen werden, hier sind die Entfernungen zu den nächsten Wasserlebensräumen zu groß.

Die Vorkommen von Moorfrosch und Kammolch werden aufgrund ihrer speziellen Lebensraumsansprüche (Feuchtlebensräume mit hohem Grundwasserstand, reich gegliedertes Grünland sowie Feucht- und Nassgrünland) sowie dem derzeit durch die intensive Landwirtschaft vorhandene Störpotential innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Nächster direkter möglicher Lebensraum ist das "Altenhainer Wasser" und die Feuchtflächen um den "Schneiderteich" südlich der Teilfläche A.

Sonstige wasserführende Gräben oder kleinere Standgewässer gibt es im Bereich des künftigen Solarparks nicht. Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Solarfeldes und der betroffenen Zuwegungen gibt es auch keine geeigneten Laichhabitats für die Amphibien. Eine Beeinträchtigung insbesondere wandernder Amphibienarten ist somit nicht zu erwarten.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

→ Tötung ?

Nein

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kann auf Grund der fehlenden Ausstattung mit den Lebensraumsansprüchen der Amphibien entsprechenden Laichgewässern, und Winterhabitats ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierungen 2023 ergaben sich keine Hinweise auf ein etwaiges Amphibienvorkommen im Vorhabensumfeld.

→ Erhebliche Störung

(Negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Störungsrelevante Sachverhalte können ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

→ Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung

Von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Im Umfeld der Vorhabens werden keine besonders geeigneten Amphibienlebensräume durch die Anlage der PVA direkt beansprucht (vorhandene Wiesenbereiche wurden aus



dem Vorhabensraum herausgenommen). Eine Beeinträchtigung besonders amphibiengeeigneter Lebensräume, die zur Fortpflanzung oder zur Winterruhe aufgesucht werden, ist somit ausgeschlossen. Semi-geeignete Winterlebensräume für die Knoblauchkröte in der südlichen Teilfläche A sind nur potentiell betroffen, Nachweise der Art fehlen hierzu. Im Zuge der ökologischen Bauüberwachung wird dieser Sachverhalt per Monitoring überwacht und gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibienarten kann ausgeschlossen werden.

3.2.2.4. Fische und Rundmäuler

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, daß hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst, sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschäpel, deren Vorkommen auch im weiteren Umfeld des Vorhabens sicher ausgeschlossen ist.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der relevanten Rundmaul- und Fischarten kann ausgeschlossen werden.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

→ Tötung ?	Nein,
→ Erhebliche Störung (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	Nein
→ Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung Von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?	Nein

3.2.2.6. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Sachsen geschützt:

- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes* - Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Grüne Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Nach Anhang II der FFH-RL kommen in Sachsen vor:

- Helm-Azurjungfer *Coenagrion mercuriale*
- Vogel-Azurjungfer *Coenagrion ornatum*

Weitere in Sachsen vorkommende Libellenarten sind im TK 4742 bisher nicht mit aktuellen Nachweisen beschrieben worden:

- Südliche Mosaikjungfer (*Aeshna Affinis*) - Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isoceles*)
- Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) - Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*)
- Kleine Königslibelle (*Anax parthenope*) - Kleine Mosaik-Jungfer (*Brachytron pratense*)
- Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*)
- Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*)
- Gestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*)
- Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*)
- Gemeine Smaragdlibelle (*Cordulia aenea*) - Pokal-Azurjungfer (*Erythromma lindenii*)
- Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*)
- Spitzenfleck (*Libellula Fulva*) - Alpen-Smaragdlibelle (*Somatochlora alpestris*)
- Kleine Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*)



- Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*)
- Gefleckte Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*)
- Sumpf-Heidelibelle (*Sympetrum depressiusculum*)
- Gefleckte Heide-Libelle (*Sympetrum flaveolum*)
- Gebänderte Heide-Libelle (*Sympetrum pedemontanum*)

Vorkommende Libellenarten in der TK 4742 sind:

- Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*)
- Blauflügel-Prachtlibelle (*Caleopteryx virgo*) - Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*)
- Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*)
- Gleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*) - Südliche Binsenjungfer (*Lestes barbarus*)
- Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*) - Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*)
- Südlicher Blaupfeil (*Orthetrum brunneum*) - Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*)

In Sachsen ist die **Asiatische Keiljungfer** in den Talauen der Elbe, in Ostsachsen sowie nördlich von Leipzig und Wurzen nachgewiesen. Die stenöke Fließgewässer-Art mit Bindung an sandigen Feingrund besiedelt die sandigen Bühnenfelder der Elbe und anderer Flüsse. Durch verbesserte Wasserqualität hat sich die Verbreitung auf einem stabilen Niveau etabliert. Eine Gefährdung droht vor allem durch Intensivierung von Flussbaumaßnahmen, Eutrophierung, Vermüllung und Zusschütten/Zerstörung der Uferbereiche (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer).

Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Aus Sachsen sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an den größeren Fließgewässern im Nordosten zu Brandenburg bekannt. Ab 2011 sind zwei Nachweise westlich von Leipzig und südwestlich von Borna bekannt. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt flache in Verlandung befindliche Gewässerstrukturen, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrrichten oder Rieden besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer).

Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Die **Große Moosjungfer** kommt in Sachsen zerstreut vor. Das sind Gebiete des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes, Königsbrück-Ruhlander Heiden, Dübener-Dahlener Heide bis zum Erzgebirge und Vogtland. Die Lebensraumansprüche der Männchen entsprechen einer von submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer).

Die Fließgewässer im weiteren Umfeld des Vorhabens entsprechen den Lebensraum-



ansprüchen der Art. Es kann ausgeschlossen werden, daß sich direkte oder indirekte Beeinträchtigungen aus dem Vorhaben in den von der Großen Moosjungfer genutzten Lebensräumen entstehen.

Die **Grüne Keiljungfer** ist eine typische Fließgewässerart der mittleren und unteren Bach- sowie der mittleren Flußläufe mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat. An der Elbe wahrscheinlich derzeit die häufigste Großlibellenart. In den Flußauen und auch im Leipziger Auwald kommt die Art in Sachsen häufig vor.

Die Fließgewässer im weiteren Umfeld des Vorhabens entsprechen den Lebensraumansprüchen der Art. Es kann ausgeschlossen werden, daß sich direkte oder indirekte Beeinträchtigungen aus dem Vorhaben in den von der Grüne Keiljungfer genutzten Lebensräumen entstehen.

Die **Helm-Azurjungfer** wurde erst 2005 Jahren wieder entdeckt. Das einzige bekannte sächsische Vorkommen befindet sich in in einem Fließgewässer bei Leipzig nahe der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Die Helm-Azurjungfer besiedelt quellnahe oder grundwasserbeeinflusste, permanent Wasser führende Bachabschnitte oder Gräben mit geringer bis mäßiger Strömung und überwiegend guter Besonnung.

Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Die **Vogel-Azurjungfer** wurde erst nach dem Jahr 2000 im elbtalnahen Bereich bei Meißen wieder nachgewiesen. Es werden vor allem kleine, langsam fließende, besonnte, permanent wasserführende Bäche und Gräben im Grünland besiedelt. Die Gewässer müssen im Winter eisfrei bleiben bzw. teilweise nicht ganz durchfrieren.

Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Sachsens und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Keiljungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Asiatischen Keiljungfer, der Helm-Azurjungfer und der Vogel-Azurjungfer durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- | | |
|--|--------------|
| → Tötung ? | Nein, |
| → Erhebliche Störung | |
| (Negative Auswirkung auf lokale Population)? | Nein |
| → Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung | |
| Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten? | Nein |

3.2.2.7. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Sachsen geschützt:

- | | | |
|---|----------------------------|---|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> | 1 |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lametra fluviatilis</i> | 2 |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> | 2 |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> | 1 |



- Hirschkäfer

Lucanus cervus

2

Aus Sachsen liegen zahlreiche Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1980 vor. Heute ist die Art jedoch sehr selten und vom Aussterben bedroht. Aus Sachsen sind nur noch zwei Funde neueren Datums bekannt (Südwestlich Grimma 1987, Glauchau 1994). Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und makrophytenreiche Flachseen, Weiher und Teiche mit einem breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation sowie Moosen und/oder Armelecheralgen in Ufernähe. Bei den früheren Funden der Art in Sachsen handelte es sich um gut strukturierte Flachwasserbereiche mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel im Teichgebiet bei Moritzburg und Königswartha (FFH-Artensteckbrief Breitrand).

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.

Aus Sachsen liegen wenige Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** nach dem Jahr 1970 für Moritzburg, Zeithain und Großenhain vor. Aktuell ist nur ein Nachweis nach 1990 bekannt für das Teichgebiet bei Litschen (Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet). Die Art besiedelt ausschließlich größere (>0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässern. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffarme Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinsiegenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den früheren Funden der Art in Sachsen handelte es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer).

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.

Frühere Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Sachsen waren wärmebegünstigten großen Flusstäler und die Waldbereiche des Tief- und Hügellandes. Aktuelle Schwerpunkte sind die Elbtalweitung von Pirna bis Riesa und die angrenzenden Bereiche der Naturräume Mulde-Lößhügelland, Mittelsächsisches Lößhügelland und Westlausitzer Hügel- und Bergland. Einzelnachweise liegen auch aus Nordwestsachsen und der nördlichen Oberlausitz vor. Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotential. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit).

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Vorhabensbereich.

In Sachsen kommt der **Großen Eichenbock** nur sehr vereinzelt vor. Das gegenwärtige Hauptverbreitungsgebiet der Art liegt in Nordwest-Sachsen und hier vor allem im Muldetal (Düben-Dahlener Heide), im Riesa-Torgauer Elbtal und in der Röderniederung nördlich von Zabeltitz (Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung). Einzelnachweise sind beispielsweise auch aus der Umgebung von Meißen und Riesa bekannt. Weitere Vorkommen im Bereich des historischen Verbreitungsraumes sind nicht grundsätzlich auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum



unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, beschränkt sich die Besiedlung in Sachsen ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitärer Bäume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotential der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock).

Es gibt eine geeignetes Habitat für die Art im Vorhabensbereich.

Der **Hirschkäfer** ist in Sachsen nur im Flach- und Hügelland verbreitet. Insgesamt liegen nur wenige aktuelle Nachweise, meist von Einzeltieren, vor, beispielsweise aus der Dresdner Elbtalweitung, Mulde-Lößhügelland, Düben-Dahlener-Heide, Großenhainer Pflege, Muskauer Heide und Leipziger Land. Waldbestände mit einem gehäuftem Auftreten des Hirschkäfers sind in Sachsen nicht bekannt. Besiedelt werden naturnahe, lichte und wärmebegünstigte Laubwaldbestände mit einem hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen, vor allem Eichenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Kiefer-Traubeneichenwäldern teilweise auch Parkanlagen und Obstwiesen. Bevorzugte Entwicklungsbäume sind Eichen, aber auch andere Baumarten bis hin zu Obstgehölzen werden genutzt. Diese Alttiere ernähren sich vorzugsweise vom Baumsaft "blutender" Eichen.

Es gibt für den Hirschkäfer kein geeignetes Habitat im Vorhabensbereich.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Sachsens und der bisher bekannten Verbreitung der Arten einschließlich der fehlenden Nachweise bisher im Vorhabensgebiet kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breittrands, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten, des Großen Eichenbocks und des Hirschkäfers durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

→ Tötung ?	Nein,
→ Erhebliche Störung (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	Nein
→ Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung Von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?	Nein

3.2.2.8. Tag- und Nachtfalter

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Sachsen geschützt:

- Kleiner Maivogel *Euprydras maturna* - Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea teleius*
- Schwarzblauer Bläuling *Maculinea nausithous*
- Abtiss-Scheckenfalter *Euphydryas aurinia*
- Spanische Flagge *Euplygia quadripunctaria*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*



Der **Kleine Maivogel** besiedelt lichte, feuchtwarme Wälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht (Auenwälder und andere Laubmischwälder mit randständigen Eschen, Pappeln oder Weiden) und eschenreiche Wiesentäler im Bereich des Tief- und Hügellandes. Die Art ist sehr selten und nur noch lokal anzutreffen. Für Sachsen liegen aktuelle Fundortangaben lediglich aus dem Bereich des Leipziger Auwaldes vor. Dabei handelt es sich vermutlich um die letzten Populationen der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Art.

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.

Der Verbreitungsschwerpunkt des extrem seltenen **Großen Feuerfalters** in Sachsen liegt im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, der Neißeau und südlich von Bautzen. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flußtalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluß-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturvielfalt aus. In Sachsen liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluß-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muß. In Sachsen ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu und tritt nur sporadisch auf, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10% einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter).

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.

In Sachsen war der **Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** früher weit verbreitet. Aktuell kommt die Art nur noch sehr lokal vor und ist nach der Roten Liste vom Aussterben bedroht. Nachweise nach 1990 liegen beispielsweise aus dem Raum Leipzig, dem Neißegebiet bei Görlitz, Westsachsen (Raum Zwickau) sowie der Umgebung von Dresden, Nossen und Weißwasser vor. Die Art benötigt extensiv genutzte Feuchtwiesen mit dem Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Grundlage auch einer Besiedelung ist das Vorhandensein der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*. Die Randleitungen von Mooren, ungedüngten Wiesen, Grabenränder oder Gewässerufer werden gleichermaßen besiedelt und sind heute in Brandenburg sehr rar.

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.

Der **Schwarzblaue Bläuling**, auch Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling genannt, hat in Sachsen in den Niederungen der großen Flüsse und Tallagen seine Verbreitungsschwerpunkte. Der Schwarzblaue Bläuling kommt aktuell in allen sächsischen Regionen noch verbreitet vor (größere Populationen beispielsweise aus dem Bereich der Auenwiesen bei Leipzig). Auch dieser Bläuling ist an den Dunklen Wiesenknopf sowie an die Wirtsameise *Myrmica rubra* gebunden. Die Art kann gleichwohl feuchte als auch trockenere Vegetationsflächen besiedeln.

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.



Der **Abbiss-Scheckenfalter** besiedelt das Grünland magerer Standorte, neben feuchten wiesen, Sümpfen und Niedermoorbereichen auch Halbtrockenrasen und magere Frischwiesen. In Sachsen kommt er ausschließlich in nährstoffarmem, blütenreichem Grünland feuchter Standorte mit Beständen des Gemeinen Teufelabbiss vor. Der Verbreitungsschwerpunkt der in Sachsen seltenen Art befindet sich im Vogtland und dort insbesondere entlang der sächsisch-bayerischen Grenze. Einzelnachweise sind auch aus dem Mittelerzgebirge, dem Erzgebirgsbecken und der Dübener Heide bekannt. Nach der Roten Liste der Tagfalter Sachsens ist der Abbiss-Scheckenfalter vom Aussterben bedroht. Zahlreiche ehemalige Vorkommen im Tief- und Hügelland konnten in jüngster Zeit nicht mehr bestätigt werden oder sind erloschen.

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.

Die **Spanische Flagge** gehört zu den prioritären Arten der FFH-Richtlinie, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zukommt. Besiedelt werden felsige Talhänge und Schluchten, Altsteinbrüche, offengelassene Weinberge sowie hochstaudenreiche Randgebiete von Magerrasen. In Mitteldeutschland lebt die Art an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze und ist relativ selten. Verbreitungsschwerpunkte in Sachsen sind die Dresdener Elbtalweitung und das Mulde-Lößhügelland sowie angrenzende Bereiche des unteren Osterzgebirges. Günstige Habitatstrukturen bieten hier vor allem die (Durchbruchs-) Täler, beispielsweise von Elbe (einschließlich Seitentäler), Zwickauer Mulde, Freiburger Mulde, Zschopau, Müglitz, Seidewitz, Wilder Weißeritz und anderer Fließgewässern. Einzelnachweise liegen auch für die Sächsische Schweiz, das Mittelsächsische Lößhügelland und das Westlausitzer Hügelland vor.

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Vorhabensbereich.

In Sachsen sind Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** in Vorkommen im Erzgebirge, Dresdener Umland, Einzelnachweise bei Wurzen und Zeithain nach 2011 bekannt. Die Populationen neigen zu sehr starken Fluktuationen, so daß die Art an den meisten Fundstellen nur ein einziges Mal oder aber im Abstand von mehreren Jahren nachgewiesen wird. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flußkies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (*Onagraceae*) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer).

Nachweise der Art gibt es derzeit nicht, eine Relevanz des Nachtkerzenschwärmers ist insofern nicht gegeben.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Sachsen und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabensbereichs und seiner Umgebung, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der vorab beschriebenen Schmetterlinge sowie der weiteren Falter durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

→ Tötung ?

Nein,



- **Erhebliche Störung**
 (Negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung**
 Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten? **Nein**

3.2.2.9. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Sachsen geschützt:

- Schmale Windelschnecke *Vertigo angustior*
- Bauchige Windelschnecke *Vertigo moulinsiana*
- Flußperlmuschel *Margaritifera margaritifera*

Die **Schmale Windelschnecke** ist in Sachsen gefährdet und wird vor allem durch die Zerstörung der Lebensräume und Intensivierung der Landnutzung bedroht. Durch das Verschwinden von Feuchtgebieten ist sie zunehmend seltener geworden. Aus Sachsen sind bisher nur sehr wenige, ältere Nachweise bekannt geworden, zum Beispiel bei Tharandt und bei Eilenburg (1982). Insgesamt bestehen noch erhebliche Kenntnislücken hinsichtlich aktueller Vorkommen und Verbreitung der Art in Sachsen. (FFH-Artensteckbrief Schmale Windelschnecke).

Die Strukturen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den potentiellen Lebensraumansprüchen der Art.

Die **Bauchige Windelschnecke** besiedelt kalkreiche Moore und Sümpfe und kann an Schilf oder Seggen am Ufer von Gewässern leben. Sie meidet Staunässe und benötigt ausreichend feuchtes und warmes Mikroklima. Die Art ist in Deutschland selten und meist an tiefere Regionen gebunden. Aus Sachsen liegt bisher lediglich ein aktueller Nachweis aus dem nordwestsächsischen Tiefland im Bereich der Dübener Heide vor (Erstnachweis 2002).

Die Strukturen im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den potentiellen Lebensraumansprüchen der Art.

Ursprünglich war die **Flußperlmuschel** in Sachsen weit verbreitet. Doch aufgrund ihrer Fähigkeit, Perlen zu bilden, hat die Flußperlmuschel einen großen Bekanntheitsgrad erreicht. In früheren Jahrhunderten wurden die Perlen gesammelt und waren begehrte Schmuckartikel. Zeitweise erfolgte eine regelrechte Bewirtschaftung der Bestände. Altnachweise liegen beispielsweise aus der Sächsischen Schweiz und aus dem Osterzgebirge vor. Gegenwärtig existieren nur noch drei Restvorkommen im sächsischen Vogtland mit rund eintausend Tieren. Davon gehören zwei Vorkommen zur Elster- und ein Vorkommen zur Saale-Population. Weitere Bestände der Art finden sich unter anderem in den an das Vogtland grenzenden Bereichen Böhmens und Bayerns.

Das Plangebiet weist keine geeigneten Fließgewässer auf und entspricht somit nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Sachsens und der z.T. erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Schmalen Windelschnecke, der Bauchigen Windelschnecke und der Flußperlmuschel durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.



Konflikte (§ 44 BNatSchG):	
→ Tötung ?	Nein,
→ Erhebliche Störung (Negative Auswirkung auf lokale Population)?	Nein
→ Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten?	Nein

3.2.3. Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Für die Einschätzung zur Betroffenheit vorhabensrelevanter Vogelarten liegen die Erfassungen des Umweltberichtes zugrunde. Die festgestellten 30 Brutvogelarten und Nahrungsgäste bilden den zu erwartenden Durchschnitt der Avifauna auf einer vergleichbaren Fläche gut ab. Alle in Sachsen natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) sind "besonders geschützt", einige zusätzlich sogar "streng geschützt". Ergänzend zum flächendeckend gültigen Schutz wurden in Sachsen für eine Auswahl von Vogelarten Vogelschutzgebiete (SPA) ausgewiesen. Die für die Auswahl der SPA relevanten Vogelarten sind im "Fachkonzept" (Fachkonzept zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten [SPA] im Freistaat Sachsen, SLAfULG 2004) aufgeführt. Im Folgenden wird auf die für das Vorhabensgebiet beispielhaften typischen Vogelarten näher eingegangen.

3.2.3.1. Rotmilan

Bestandsentwicklung

In Sachsen ist der Rotmilan nahezu in allen Naturräumen verbreitet. Die Häufigkeit des Rotmilans innerhalb der einzelnen MTBQ lässt keine Schwerpunktbereiche erkennen, die Brutpaare sind über das gesamte Land, mit Ausnahme der waldreichen Lagen des oberen Berglandes und der Sächsischen Schweiz, homogen verteilt. Für den Schutz des Rotmilans innerhalb Europas hat Deutschland (und auch Sachsen) eine hohe Verantwortung, weil diese Art in Deutschland mit einem etwa 60%igen Anteil an der Weltpopulation seinen Verbreitungsschwerpunkt hat.

In 2016 wurde der Bestand mit ca. 1.000 bis 1.400 BP ermittelt. Die mittlere Siedlungsdichte liegt bei 4,3 BP/100km². Seit Mitte der 1970er Jahre war ein Ansteigen des Bestandes auszumachen, der sich bis heute fortsetzt. Damit weist Sachsen gegenüber Thüringen und Sachsen-Anhalt steigende Bestände aus. Im Vorhabensgebiet ist der Rotmilan Nahrungsgast. Die Brutbereiche liegen in benachbarten Gehölzflächen in der offenen Landschaft und in den Randlagen der Waldgebiete.

Bewertung

Die Vorhabensfläche wird auch als Jagdfläche genutzt, regelmäßig sind Rotmilane zu beobachten. Man geht davon aus, daß die Rotmilane sich während der Brutzeit überwiegend am und um den Horst aufhalten, um ihre Jungen mit Nahrung zu versorgen. Für diese Nahrungsversorgung sind Flüge vom und zum Horst durch die Altvögel notwendig. Entsprechend dieser Annahme ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit für einen Rotmilan umgekehrt proportional zur Distanz zum Horst. Mit anderen Worten: Der Rotmilan überfliegt eine Fläche umso häufiger, je näher sich diese am Horst befindet. Belegt wird diese Annahme durch die telemetrischen Untersuchungen von MAMMEN (2008) und NACHTIGALL (2008): Nach MAMMEN et.al (2008) lagen > 50% der aktiven Lokalisationen besonderer Rotmilane während



der Brutzeit im Radius von 1.000 m um den Horst. Im Verlauf der fortgeführten Untersuchungen während der Fortpflanzungsperiode konnte der Anteil ">50%" im Mittel 55% der Ortungen im 1-km-Radius um den Horst und 80% der Ortungen im 2-km-Radius (10 adulte Vögel, MAMMEN et.al 2010) präzisiert werden. Dies entspricht in etwa den Ergebnissen von NACHTIGALL & HEROLD (nach LANGGEMACH & DÜRR 2012), die 60% der Aktivitäten im 1-km-Radius fanden. Es ist somit davon auszugehen, daß 60% der Flugbewegungen des Rotmilans innerhalb eines Radius von 1 km um den Horst stattfinden.

Erhöhung des Tötungsrisiko ? **Nein**

Da im Vorhabenbereich keine Brut festgestellt wurde, kann unter zusätzlicher Beachtung der Ergebnisse von MAMMEN et. al (2008/2010) ein erhöhtes Risiko für Rotmilane im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Dauerhaft interessante Jagdareale für den Rotmilan scheinen im Umfeld des Vorhaben nicht zu bestehen. Grünland in größerem Umfang fehlt und ist erst wieder in den Talbereichen zu finden. Daher ist nicht zu erwarten, daß sich das Tötungsrisiko der Art durch das geplante Vorhaben signifikant erhöht.

Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**

Populationsrelevante Störwirkungen auf die Art gehen von Solarparks nach inzwischen gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht aus, diese werden von der Art sowohl bei der benachbarten Brutplatzwahl, als auch bei der Nahrungssuche nicht gemieden. Die Randbereiche von PVA und auch die angelegten Grünflächen-Hecken-Strukturen können aber durchaus als Nahrungsraum interessant sein, sind doch hier die Kleinsäugervorkommen in der Regel ganzjährig ungestört und in relevanter Anzahl als Beute zu greifen. Insofern sind bei der Art im Zusammenhang mit dem Vorhaben nur die anderen Verbotstatbestände relevant.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

Im Umfeld des Vorhabensbereiches konnten 2023 keine Bruten von Rotmilanen nachgewiesen werden. In mögliche Brutstätten des Rotmilans (Windschutzstreifen, geeignete Feldgehölze, Waldrandbereiche) wird nicht eingegriffen, sie bleiben in vollem Umfang erhalten. Demzufolge ist davon auszugehen, daß eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

3.2.3.2. Schwarzmilan

Die Verbreitung des Schwarzmilans in Sachsen zeigt eine weitgehend gleichmäßige Verbreitung auf einem hohen Niveau. Der deutsche Brutbestand des Schwarzmilans beläuft sich auf 6.000 - 9.000 BP und wird langfristig als stabil, kurzfristig als zunehmend eingestuft (GEDEON et. Al. 2014). Sachsen beherbergte (Schätzung aus 2016) davon 700 bis 900 BP (STEFFENS). Auch hier ist eine weitgehend flächendeckende Verbreitung im Land gegeben. Im Vorhabensgebiet war der Schwarzmilan nur Nahrungsgast und konnte 2023 auch nicht als Brutvogel im direkten Umfeld nachgewiesen werden. Populationsrelevante Störwirkungen auf die Art gehen von Solarparks nach inzwischen gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht aus, diese werden von der Art sowohl bei der benachbarten Brutplatzwahl, als auch bei der Nahrungssuche nicht gemieden. Die Randbereiche von PVA und auch die angelegten Grünflächen-Hecken-Strukturen können aber durchaus als Nahrungsraum interessant sein, sind doch hier die Kleinsäugervorkommen in der Regel ganzjährig ungestört und in relevanter Anzahl als Beute zu greifen. Der Schwarzmilan ist weltweit verbreitet und ungefährdet im Bestand.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

→ Tötung ?

Nein,



- **Erhebliche Störung**
 (Negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung**
 Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten? **Nein**

3.2.3.3. Mäusebussard

Der in Sachsen flächendeckende Bestand des Mäusebussards kann als stabil eingeschätzt werden und beläuft sich auf 5.000 bis 9.000 BP (STEFFENS 2016). Der deutsche Bestand wird auf etwa 91.500 BP geschätzt (GERLACH et al. 2019). GEDEON et al. (2014) geben den Bestand des Mäusebussards im Atlas deutscher Brutvogelarten mit 80.000 bis 135.000 Revieren an, wobei im Zeitraum 1985-2009 eine leichte Bestandszunahme der Art verzeichnet wurde. Trotz negativer Einflüsse, wie illegale Verfolgung, Verkehrsunfälle und Anflug an technische Anlagen, ist der Mäusebussard gegenwärtig nicht gefährdet. Im Vorhabensgebiet ist der Mäusebussard als Nahrungsgast regelmäßig anzutreffen. Bruten in 2023 konnten nicht nachgewiesen werden. Auch hier gibt es eher Tendenzen zum Brüten in den Randbereichen zu landwirtschaftlichen Flächen (Windschutzstreifen, Feldgehölze) da die Nahrungsverfügbarkeit dort günstiger, insbesondere zur Brutzeit, ausfällt. Populationsrelevante Störwirkungen auf die Art gehen von Solarparks nach inzwischen gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht aus, diese werden von der Art sowohl bei der benachbarten Brutplatzwahl, als auch bei der Nahrungssuche nicht gemieden. Die Randbereiche von PVA und auch die angelegten Grünflächen-Hecken-Strukturen können aber durchaus als Nahrungsraum interessant sein, sind doch hier die Kleinsäugervorkommen in der Regel ganzjährig ungestört und in relevanter Anzahl als Beute (besonder für die Ansitzjagd auf Kleinsäuger) zu greifen.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- **Tötung ?** **Nein,**
- **Erhebliche Störung**
 (Negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung**
 Von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten? **Nein**

3.2.2.4. Gilde der Offenlandsingvögel

Bei den vorhandenen Singvogelarten des Offenlandes (hier Bachstelze, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Schafstelze etc.) sind im Vorhabensgebiet die zu erwartenden Brutvogelarten auch in 2023 erfolgreich zur Brut geschritten. Die Trends bei vielen Offenlandbrütern gehen stetig ins Negative aufgrund der Intensivierung im Lebensraum und auch dem Lebensraumverlust an sich. Mit der Errichtung des Solarparks wird eine extensive Grünlandbodenflora etabliert, die auch von zahlreichen Insekten genutzt werden kann. Die Insekten bilden wiederum die Nahrungsgrundlage für viele Singvogelarten, so daß hier für die Vorhabensfläche kein Ausfall als Nahrungs-und Brutraum eintritt. Insgesamt wird die Umwandlung keine negativen signifikanten Auswirkungen auf die lokale Population der Offenlandsingvögel bewirken.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- **Tötung ?** **Nein,**
- **Erhebliche Störung**
 (Negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung**
 von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten? **Ja**



3.2.3.5. Braunkehlchen

Das Braunkehlchen wurde in 2023 als Brutvogel in randlichen Strukturen am Vorhabensgebiet nachgewiesen. Die Art benötigt ruderalen Saum- und Krautstrukturen, die auf den verwilderten Randbereichen im Vorhabensgebiet ausreichend bestanden. Mit der Herrichtung als Solarpark verschwinden teilweise diese wilden Strukturen und es werden gleichzeitig neue Brutmöglichkeiten im südwestlichen (Teilfläche A) und mittleren (Teilfläche B) Grünstreifen geschaffen. Mit einer Teilbepflanzung von Sträuchern wird hier im ersten Bestandsjahrzehnt eine mosaikartige Saumstruktur erreicht, die auch für den Fortbestand des Braunkehlchens im Gebiet positiv wirkt.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- | | |
|--|--------------|
| → Tötung ? | Nein, |
| → Erhebliche Störung
(Negative Auswirkung auf lokale Population)? | Nein |
| → Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung
Von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? | Nein |

3.2.3.6. Mehl- und Rauchschnalben

Die vorhandenen Ortslagen von Altenhain und Seelingstädt sind von Mehl- und Rauchschnalbe besiedelt. Die Nahrungsbereiche liegen auch auf den Ackerflächen im Vorhabensgebiet. Durch die Umwandlung des Ackerstandortes in ein extensives Grünland wird auch die Insektenverfügbarkeit für die Mehl- und Rauchschnalben steigen, das Nahrungsangebot dürfte damit signifikant steigen und positiv auf die lokale Population durch eine gesicherte Reproduktion der Erst- und Zweitbruten einwirken. Die Nutzung der beiden Solarparkteilflächen als Nahrungshabitat wird für beide Schnalbenarten damit verbessert.

Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- | | |
|--|--------------|
| → Tötung ? | Nein, |
| → Erhebliche Störung
(Negative Auswirkung auf lokale Population)? | Nein |
| → Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung
Von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? | Nein |

4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Bereits aus der vorgesehenen Standortwahl des Solarparks auf der bisherigen landwirtschaftlichen Ackerfläche ergeben sich zu nutzende Vermeidungen hinsichtlich der Erheblichkeit im Artenschutz. Für die Zuwegung, den Wegeausbau und die Anlage der Trafos und Umspannwerkes wird eine neue Teil- bzw. Vollversiegelung benötigt. Durch die gewählten kurzen Zuwegungen zu den vorhandenen Wegen kann der zur Verfügung stehende Raum optimaler ausgenutzt werden. Für die zeitweise in Anspruch genommenen Flächen für die Zwischenlagerung des Materials wird eine umfangreiche Rekultivierung vorgenommen und in eine verbesserte Bodenstruktur umgesetzt.



5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

5.1. Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

Das beantragte Vorhaben der Errichtung eines Solarparks im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Ackerflächen, besitzt auf keine der untersuchten Artengruppen eine begründungsfähige nachhaltige oder erhebliche negative Beeinträchtigung. Die Errichtung des Solarparks stellt nach den Erfordernissen der Raumordnung und des Naturschutzes eine Zulässigkeit her und bewirkt in der Abwägung des Artenschutzaspektes der untersuchten Artengruppen eine positive Entscheidung zugunsten der Genehmigungsfähigkeit.

5.2. Alternativprüfung

Als Alternative würde ein anderer Standort ausgesucht werden müssen, der jedoch womöglich nicht über die minimierenden Effekte wie am aktuellen Standort verfügen dürfte. Die Beeinträchtigungen eines neuen Standortes für die Solarmodule könnten (z.B. bei Erbauung über höherwertigem Acker-oder Grünland) ungleich höher als beim Errichten in die geringwertigere bisherige landwirtschaftliche Ackerfläche (< 50 BwZ) sein. Für die Gemeinde Altenhain gibt es nach aktueller Sachlage keinen konfliktärmeren Alternativstandort in einem gleichen Flächenumfang in der Gemarkung.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

6. Zusammenfassung

Bei dem für die Bebauung als Solarpark vorgesehenen Areal handelt es sich um zwei Teilflächen von 15,7 bzw. 23,2 ha auf landwirtschaftlichem Ackerland, die nun zu einer Photovoltaik-Freiflächenanlage umgestaltet werden soll. Das Plangebiet liegt nordöstlich (Teilfläche A) und südöstlich (Teilfläche B) unweit der Ortslage von Altenhain. Mit der Errichtung der Zaunanlage, Transformatoren, Umspannwerk, Verkabelung und der anschließenden Bestückung mit Solarmodulen sind Umweltauswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten. Diese sind jedoch durch die Umnutzung der bisherigen Intensivackerfläche in einen Solarpark



mit künftiger extensiver Dauergrünlandfläche durchweg mit Biotopaufwertung und vielen Verbesserungen für die betrachteten Schutzgüter verbunden. Besonders für die Schutzgüter Flora und Fauna sind fast durchweg positive Effekte für die einzelnen Arten zu prognostizieren. Für die Teilfläche A wurde das vorhandene Grünland herausgenommen und dafür weiter östlich mehr Ackerfläche in Anspruch genommen. Der Trassenverlauf der 110-kV-Leitung wird flankiert von einem ca. 30 m breiten Grünlandstreifen. Auch die Teilfläche B wurde im nördlichen Bereich reduziert. Im östlichen Randbereich der Teilfläche B wird eine 1,47 ha umfassende Gehölzzone mit truppweiser Heckenentwicklung etabliert, die zum Porphybruch Trebsen als biotopverbindendes Trittsteinelement wirken kann.

Nr.	Artengruppen	Vermeidungsmaßnahme
1	Bodenbrüter	Keine Baufeldfreimachung durch Gehölzrodung und Bodenarbeiten während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten vom 01.03. bis zum 31.07. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn benötigte Flächen für Fundament, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Fräsen oder Mulchen vegetationsfrei gehalten werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb des Baufeldes festgestellt wird oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 01.03. Beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mindestens 31.07. Fortgesetzt werden. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Fräsen / Mulchen vegetationsfrei zu halten oder mit Flatterbändern auszustatten, um das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
2	Gehölzbrüter	Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatschG: keine Rodung / Beseitigung / Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der übrigen nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsamen Arten der Gruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Rundmäuler und Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere und Pflanzen kann ausgeschlossen werden.

Gierstädt, den 25.05.2025

gez. Tino Sauer

.....
 Dipl.-Forsting. Tino Sauer
 Biol. Mst. Camila Bosch Diaz
 St.i.P. Vanessa Tannert



7. Literatur

- ADAM, NOHL, VALENTIN (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft.- MURL NRW, Düsseldorf
- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. BMUNR
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden
- BFN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen
- BLAB, NOWAK, TRAUTMANN, SUKOPP (1984): Rote Liste der Gefährdeten Tiere und Pflanzen in der BRD, 4. Auflage, Kilda-Verlag Greven
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse, 2. Auflage
- BLANKE, I. (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten -Empfehlungen für Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2019
- BfU (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Relevanzprüfung - Erhebungsmethoden - Maßnahmen
- DDA (2021): Rote Liste der Brutvögel, 6. Gesamtdeutsche Fassung
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag
- GEDEON et al (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten
- GFN (2007): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen Endbericht. BfN Leipzig
- GLANDT, D. & BISCHOFF, W. (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mertensiella 1, Bonn
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G.Fischer-Verlag Jena
- HEINZEL, H. (1992): Pareys Vogelbuch, Parey-Verlag Hamburg
- HÖTKER, H., K.M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. BfN Endbericht Z1.3-684 11-5/03.
- HRON, H. (2023, 2024, 2025) : Unterlagen zum vorgesehenen Solarpark Altenhain



- JEDICKE, E. et.al. (1997): Die Roten Listen, E.-Ulmer Verlag Stuttgart
- KLIMA-ATLAS FÜR DAS GEBIET DER DDR (1985).- Berlin
- LEP (2013): Landesentwicklungsplan Sachsen. Verordnung Sächsischer Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14.08.2013
- MARQUARDT (2006): Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Gestaltungsrichtschnur für größere Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands
- POTT (1992): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands.- Stuttgart
- RPV Leipzig-West Sachsen (2021): Regionalplan Leipzig-West Sachsen, Satzung gemäß §7 Abs. 2 SächsLPIG vom 11.12.2020, einschließlich Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Leipzig-West Sachsen
- ROTHMALER (1990): Exkursionsflora, Bände 1 bis 4, Volk U. Wissen Verlag Berlin
- SCHLÜPMANN (1992): Landschaftspflegerische Begleitplanung, Dortmund
- SLAfULG (2004): Brutvögel in Sachsen, 1. Auflage, 654 Seiten
- SLAfULG (2010): Biotoptypen - Rote Liste Sachsens
- SLAfULG (2010): Bodenbewertungsinstrument Sachsen
- SLAfULG (2024): Arten und Lebensraumtypen des NATURA 2000-Netzes in Sachsen Datenbank in "sachsen.de"
- SMEKUL (2021): Energie-und Klimaprogramm Sachsen 2021
- SMUL (2009): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Dresden, Mai 2009
- SMUL (2012). Stellungnahme zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.
- SÜDBECK, P., H. Et.al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.



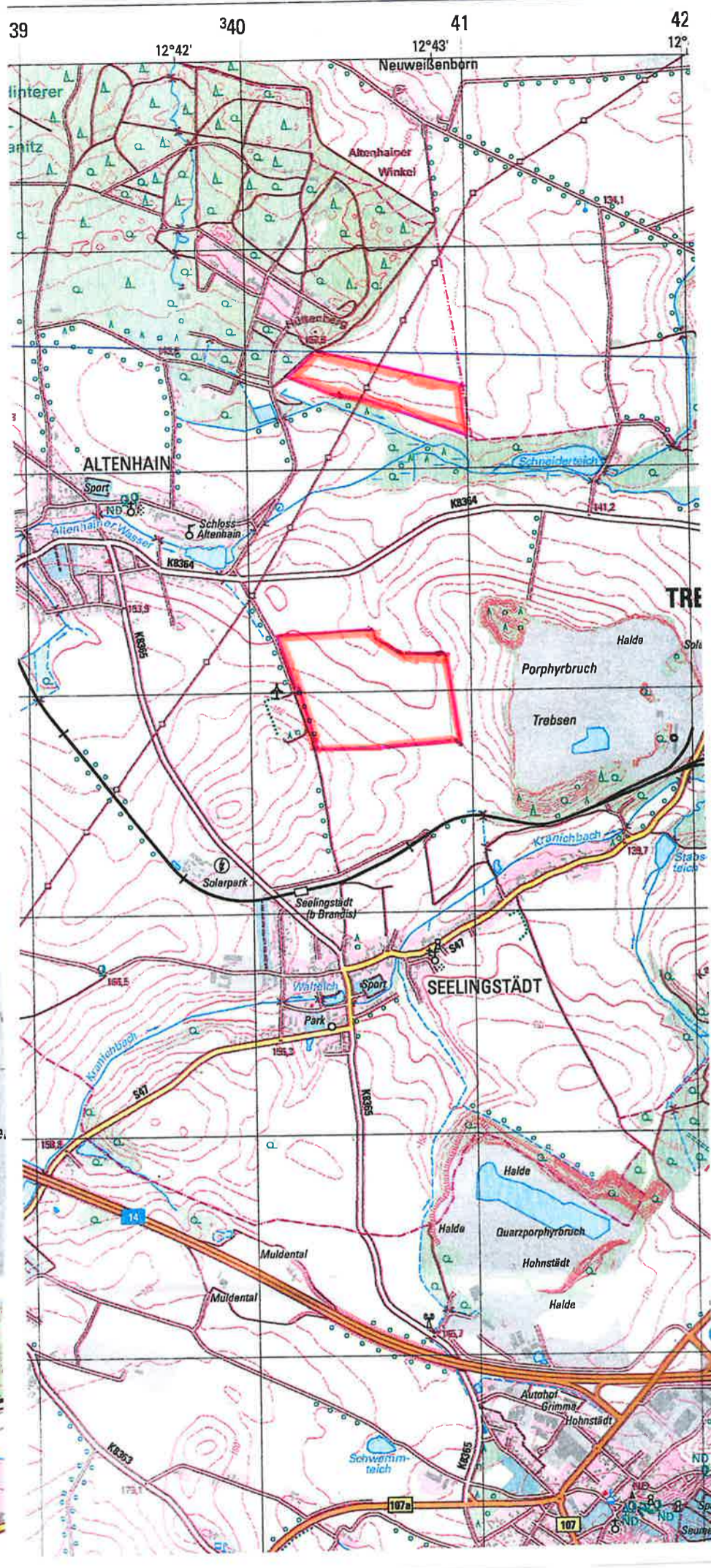
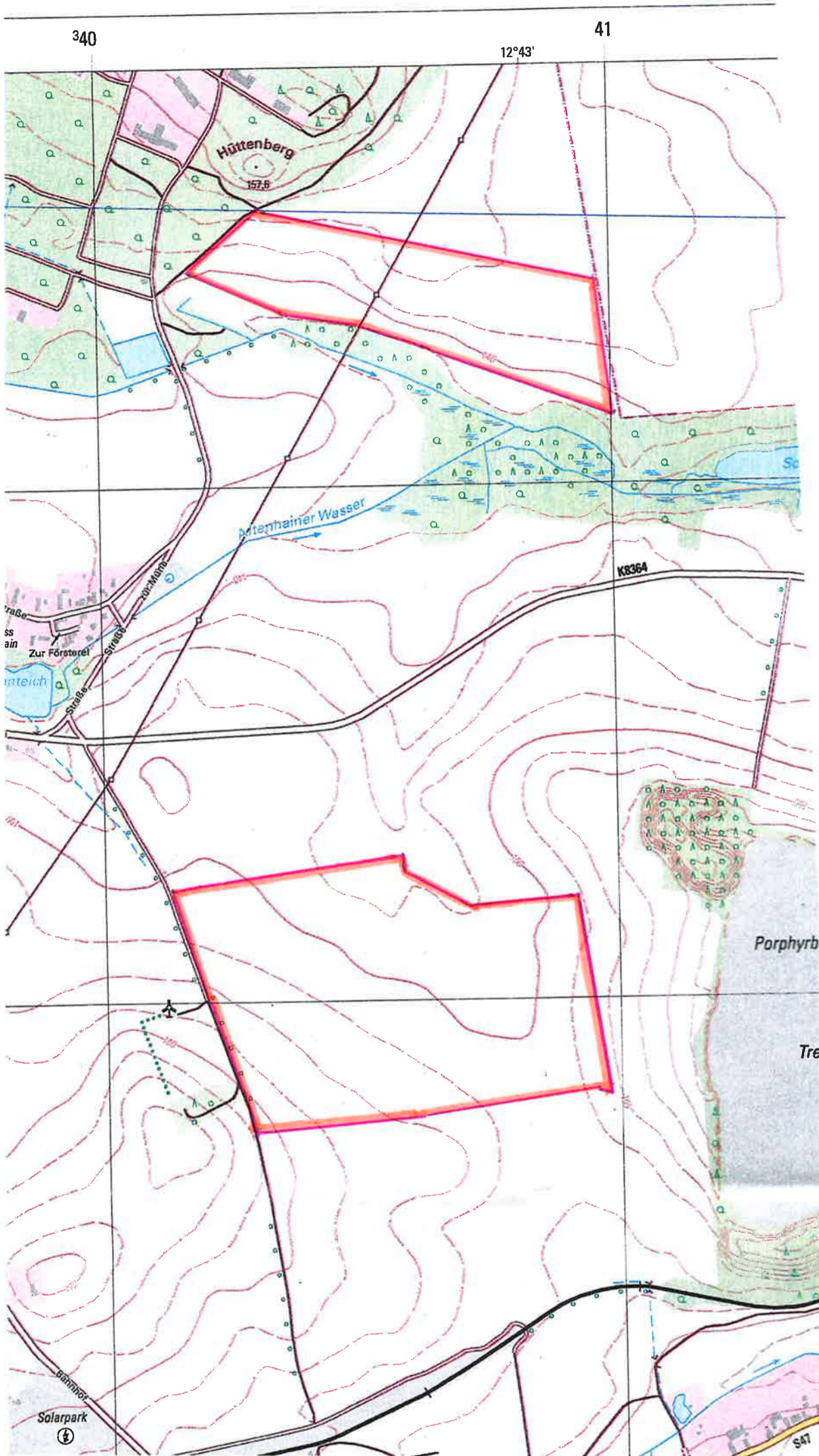
Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege –
in der Fassung vom 25. März 2002; seit 01.03.2010 gültig: Art. 1 des Gesetzes zur
Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom
29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr. 791-8-1

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EG der Kommission über die Erhaltung der
wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979



Altenhainer Grünstrom GmbH Ernst-Thälmann-Straße 12a 0 4 6 8 7 Trebsen OT Neichen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
"Solaranlagen Altenhain"



Anlage 1: Übersichtskarte Plangebiet

M 1 : 10.000 / 1 : 25.000

Ingenieurbüro T. Sauer

Große Gasse 62

99100 Gierstädt





Bilder © 2024 GeoBasis-DE/BKG,GeoContent,Maxar Technologies,Kartendaten © 2024 GeoBasis-DE/BKG (©2009),Google 50 m



Bilder © 2024 CNES / Airbus,GeoBasis-DE/BKG,GeoContent,Maxar Technologies,Kartendaten © 2024 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 100 m

Altenhainer Grünstrom GmbH Ernst-Thälmann-Straße 12a 0 4 6 8 7 Trebsen OT Neichen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
"Solaranlagen Altenhain"



Anlage 2: Biotoptypen im Plangebiet

M 1 : 1.000

Ingenieurbüro T. Sauer Große Gasse 62 99100 Gierstädt



Legende:

- AL Ackerland
- GL Grünland
- RG Ruderalgrünland
- GH Gehölze

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
"Solaranlagen Altenhain"



Anlage 3: Entwicklungskarte Plangebiet

M 1 : 1.000

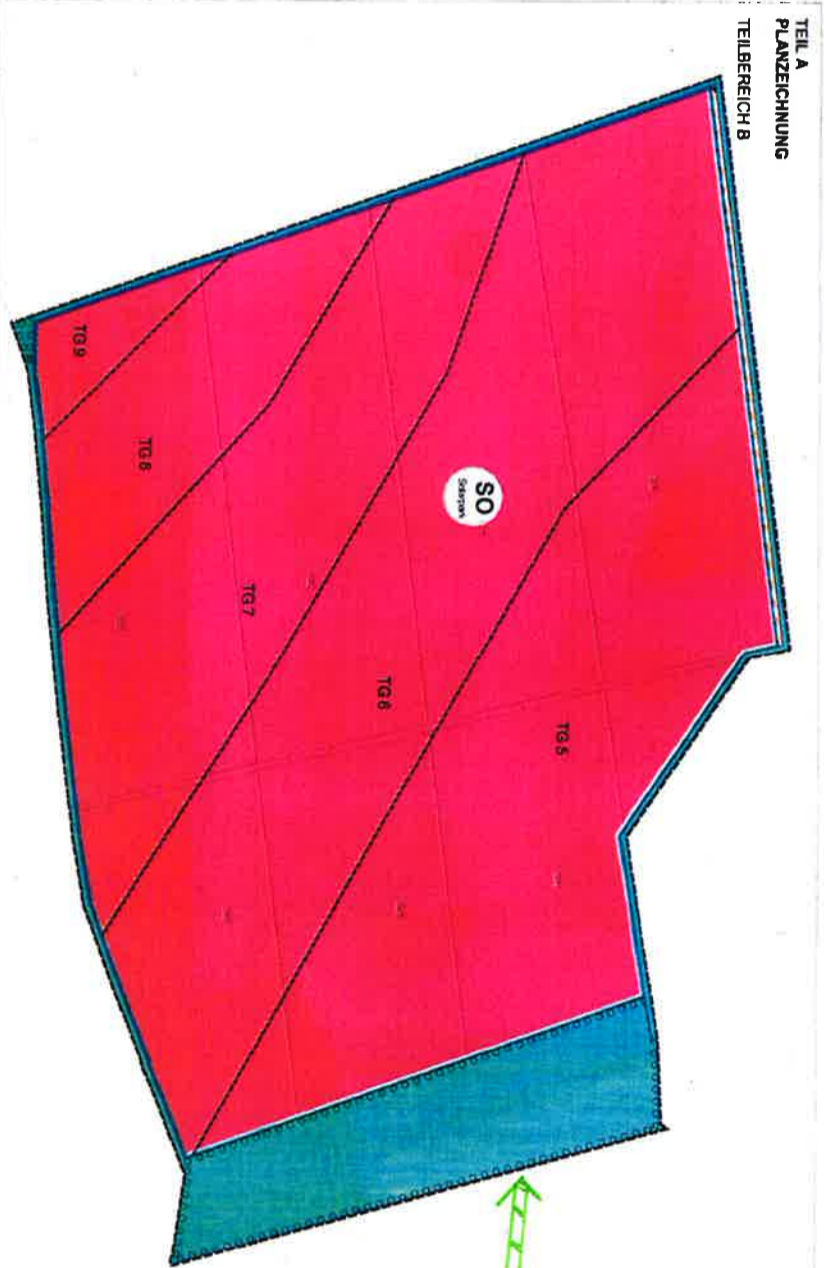
Ingenieurbüro T. Sauer

Große Gasse 62

99100 Gierstädt



TREBSEN



Gesamtfläche
ca. 50 x 280 m (ca. 14000 m²)

Sträucher	Abkürzung	Anzahl pro Pflanztruppe	Anzahl insgesamt
Faulbaum	Fb	2	20
Feldahorn	FAh	2	20
Gem. Heckenkirsche	GH	3	30
Gem. Schneeball	GS	3	30
Haselhuss	Hs	4	40
Hundrose	Hr	6	60
Pfaffenhütchen	Pf	4	40
Schwarzdorn	Sd	8	80
Schwarzer Holunder	SH	2	20
Weißdorn	Wd	8	80
Wildapfel	Wa	3	30
Wildbirne	Wb	3	30
Winterlinde	WLi	2	20

LAGE IM RAUM



SATZUNG DER STADT TREBSEN
ÜBER DEN
VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
"SOLARANLAGEN ALTENHAIN"

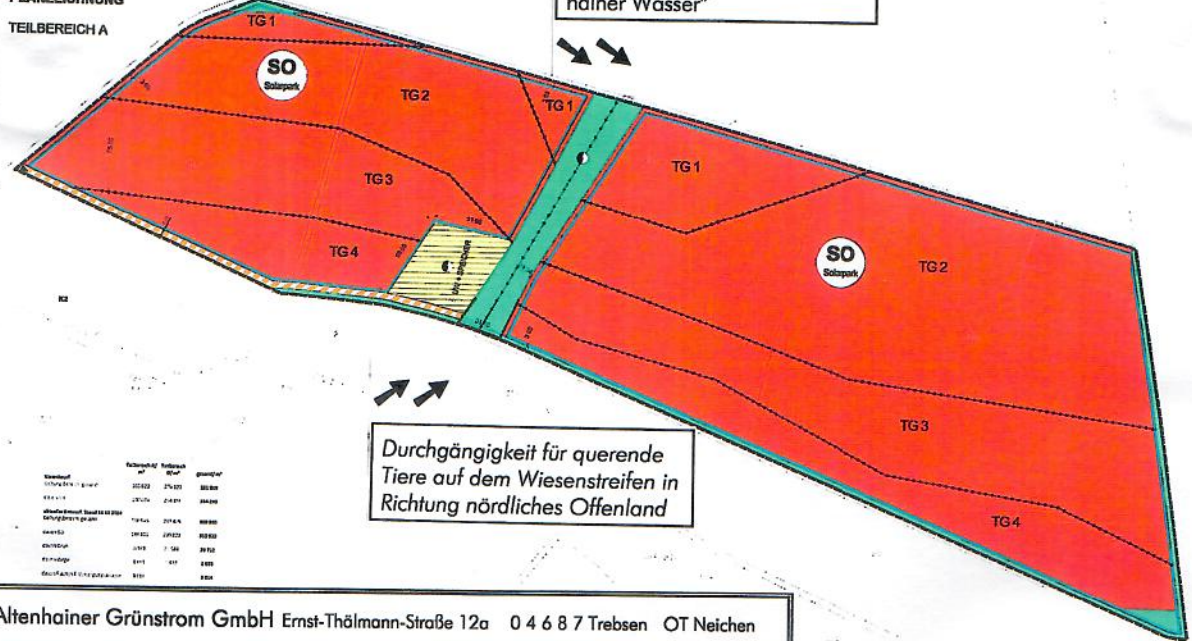


Pflanzschema

Fb.....Wd.....Hs.....Sd.....Pf.....Wd.....Wb.....Sd.....Hr.....Hs.....
Hr.....SH.....Wa.....WLi.....Sd.....FAh.....GH.....Fb.....Pf.....Wd
Sd.....GS.....Hr.....FAh.....Wd.....GS.....WLi.....Wd.....Wa.....Hr.....
Wb.....Pf.....GH.....Hr.....SH.....Hr.....Pf.....Sd.....Wb.....Sd
 Wd.....Hs.....Sd.....Wa.....Wd.....Hs.....Sd.....GS.....Wd.....GH.....



TEIL A
PLANZEICHNUNG
TEILBEREICH A



Durchgängigkeit für querende
Tiere auf dem Wiesenstreifen in
Richtung Feuchtbiotop "Alten-
hainer Wasser"

Durchgängigkeit für querende
Tiere auf dem Wiesenstreifen in
Richtung nördliches Offenland

Kategorie	Fläche in m²	Fläche in %	Fläche in ha
Grünfläche	22.500	24,00	22,50
Grünfläche	22.500	24,00	22,50
Grünfläche	22.500	24,00	22,50
Grünfläche	22.500	24,00	22,50
Grünfläche	22.500	24,00	22,50
Grünfläche	22.500	24,00	22,50
Grünfläche	22.500	24,00	22,50
Grünfläche	22.500	24,00	22,50
Grünfläche	22.500	24,00	22,50
Grünfläche	22.500	24,00	22,50

Altenhainer Grünstrom GmbH Ernst-Thälmann-Straße 12a 0 4 6 8 7 Trebsen OT Neichen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
"Solaranlagen Altenhain"



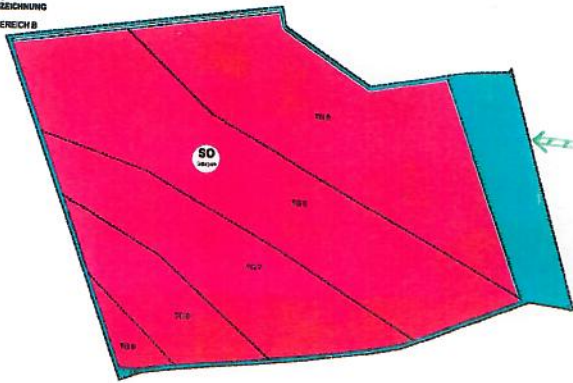
Anlage 3a: Entwicklungskarte Plangebiet, Teilfläche A M 1 : 1.000

Ingenieurbüro T. Sauer Große Gasse 62 99100 Gierstädt



TREBSEN

TEIL A
PLANZEICHNUNG
TEILBEREICH B



Gesamtfläche
ca. 50 x 280 m (ca. 14000 m²)

Altenhainer Grünstrom GmbH Ernst-Thälmann-Straße 12a 0 4 6 8 7 Trebsen OT Neichen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
"Solaranlagen Altenhain"

Anlage 3: Entwicklungskarte Plangebiet

Ingenieurbüro T. Sauer Große Gasse 62 99100 Gierstädt

M 1 : 1.000

Sträucher	Abkürzung	Anzahl pro Pflanztruppe	Anzahl Insgesamt
Faulbaum	Fb	2	20
Feldahorn	FAh	2	20
Gem. Heckenkirsche	GH	3	30
Gem. Schneeball	GS	3	30
Haselnuss	Hs	4	40
Hundsrose	Hr	6	60
Pfaffenhütchen	Pf	4	40
Schwarzdorn	Sd	8	80
Schwarzer Holunder	SH	2	20
Weißdorn	Wd	8	80
Wildapfel	Wa	3	30
Wildbirne	Wb	3	30
Winterlinde	WLi	2	20

LAGE IM RAUM



SATZUNG DER STADT TREBSEN
ZUR
VORBEREITUNG
DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 13
"SOLARANLAGEN ALTENHAIN"

STADT TREBSEN
Bau- u. Umw.-amt
04687 Trebsen

Pflanzschema

Fb.....Wd.....Hs.....Sd.....Pf.....Wd.....Wb.....Sd.....Hr.....Hs.....
.....Hr.....SH.....Wa.....WLi.....Sd.....FAh.....GH.....Fb.....Pf.....Wd
Sd.....GS.....Hr.....FAh.....Wd.....GS.....WLi.....Wd.....Wa.....Hr.....
.....Wb.....Pf.....GH.....Hr.....SH.....Hr.....Pf.....Sd.....Wb.....Sd
Wd.....Hs.....Sd.....Wa.....Wd.....Hs.....Sd.....GS.....Wd.....GH.....

Altenhainer Grünstrom GmbH Ernst-Thälmann-Straße 12a 0 4 6 8 7 Trebsen OT Neichen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
"Solaranlagen Altenhain"



Anlage 4: Ausschnitt aus dem Luftbild

o. M.

Ingenieurbüro T. Sauer

Große Gasse 62

99100 Gierstädt



Altenhainer Grünstrom GmbH Ernst-Thälmann-Straße 12a 0 4 6 8 7 Trebsen OT Neichen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhabenbezogenen Bbauungsplan Nr. 13
"Solaranlagen Altenhain"



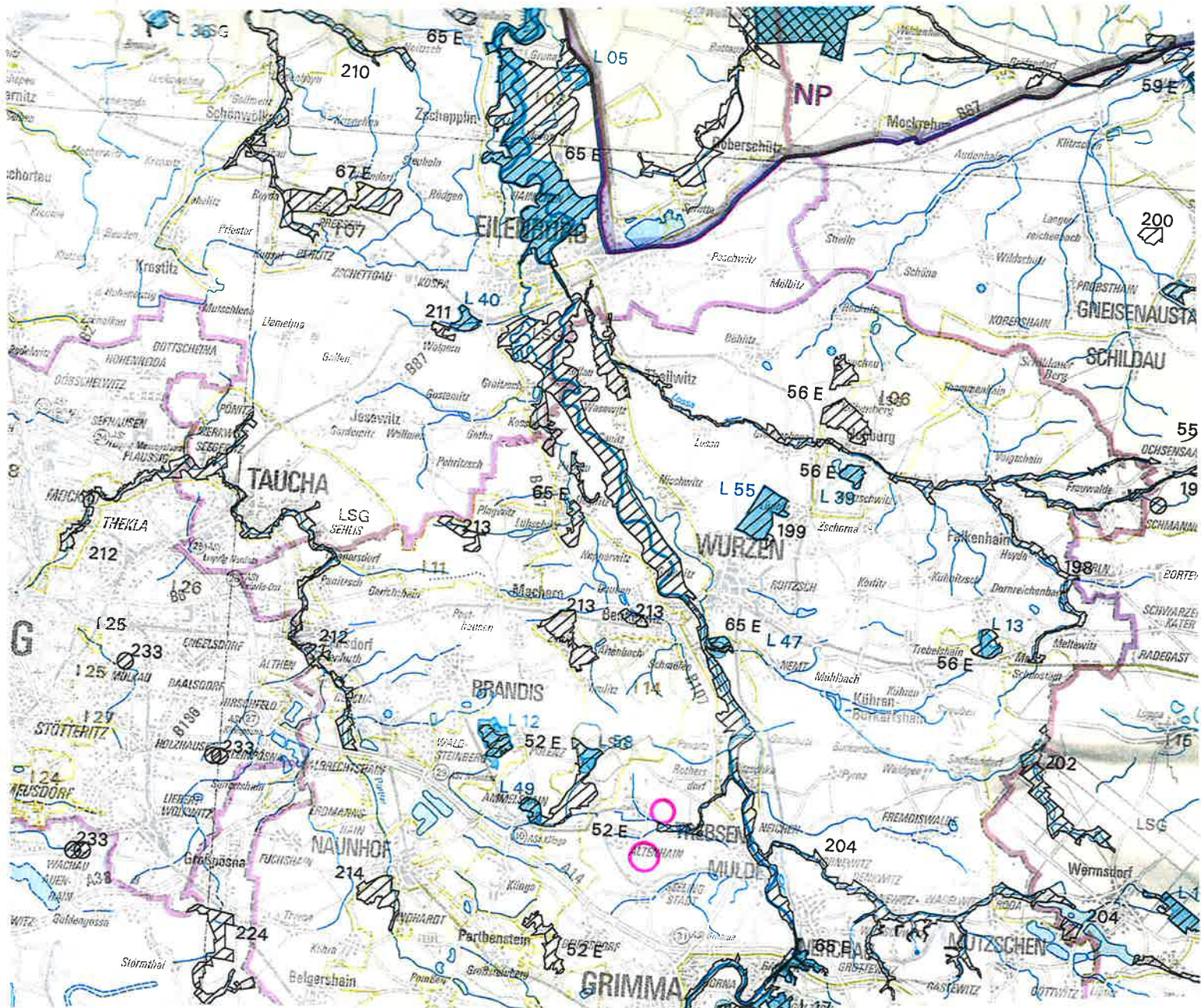
Anlage 5: Ausschnitt des Schutzgebietsnetzes im
regionalen Raum

1 : 200.000

Ingenieurbüro T. Sauer

Große Gasse 62

99100 Gierstädt



Altenhainer Grünstrom GmbH Ernst-Thälmann-Straße 12a 0 4 6 8 7 Trebsen OT Neichen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
"Solaranlagen Altenhain"



Anlage 6: Lage FFH-Gebiet Nr. 52E zu PVA-Gebiet

M 1 : 25.000

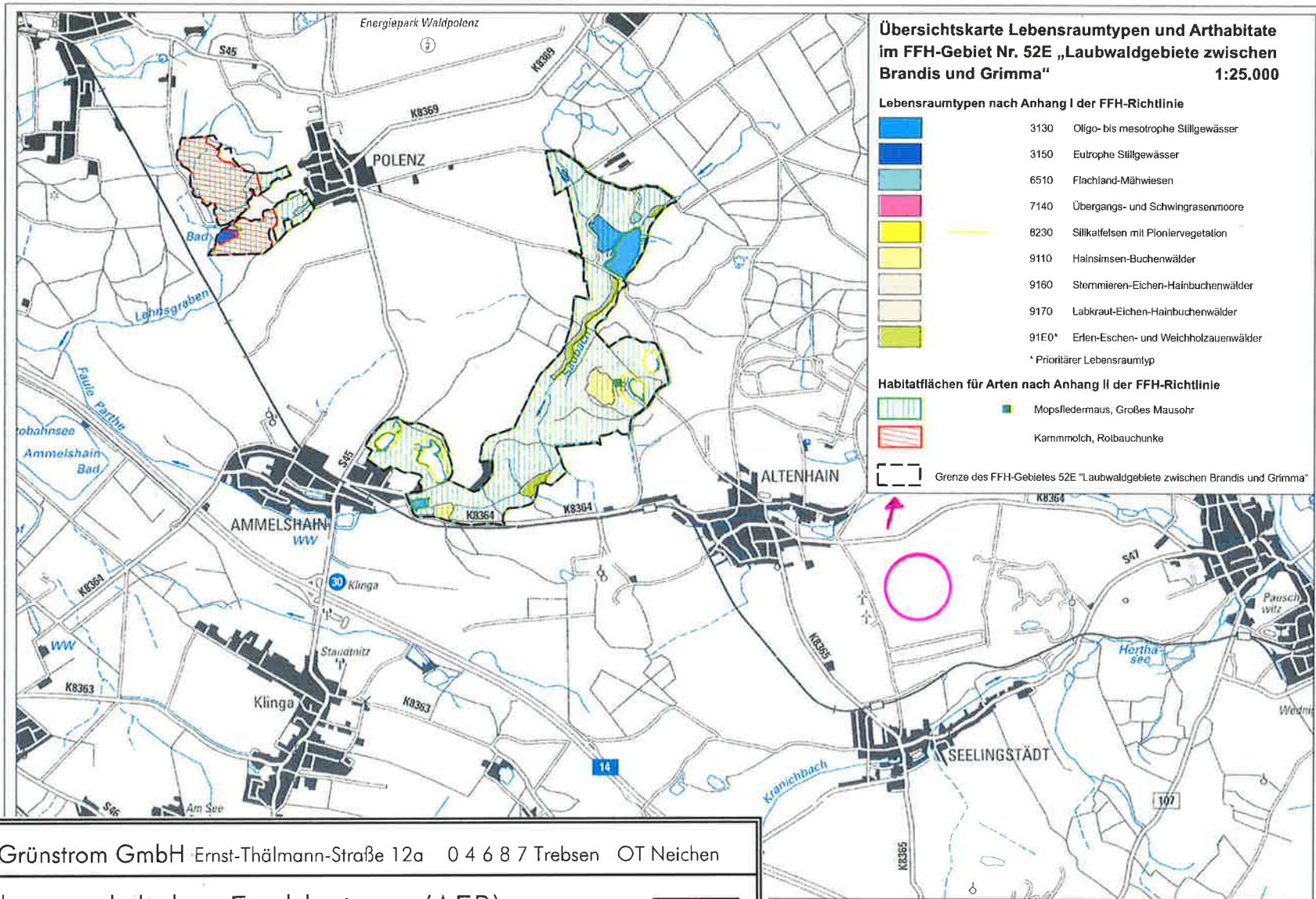
Ingenieurbüro T. Sauer

Große Gasse 62

99100 Gierstädt



Anlagendaten:
Legende Solarpark Altenhain Teilbereich A & B
Gesamtoberfläche = 58.911
Anlagenleistung ca. 50.000 kWp
16 x Trafostation 3150 KVA
Modultische mit jeweils 79 Module
Teilbereich A = 429 Modultische
Teilbereich B = 673 Modultische



Altenhainer Grünstrom GmbH Ernst-Thälmann-Straße 12a 0 4 6 8 7 Trebsen OT Neichen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
"Solaranlagen Altenhain"

Anlage 7: Lage SPA Nr. 06 zu PVA-Gebiet **M 1 : 75.000**

Ingenieurbüro T. Sauer Große Gasse 62 99100 Gierstädt

Herausgeber:
Sächsisches Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LANDESAMT FÜR UMWELT
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE | Freistaat
SACHSEN

Bearbeitung: IVL, Institut für
Vegetationskunde und Landschaftsökologie
Leitung: Dr. Uta Kleinknecht
Bearbeiter / Kartographie: Karin Peucker-Göbel
Bearbeitungsstand: 15.07.2013
Geobasisdaten: © 2012 Landesvermessungsamt Sachsen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
"Solaranlagen Altenhain"



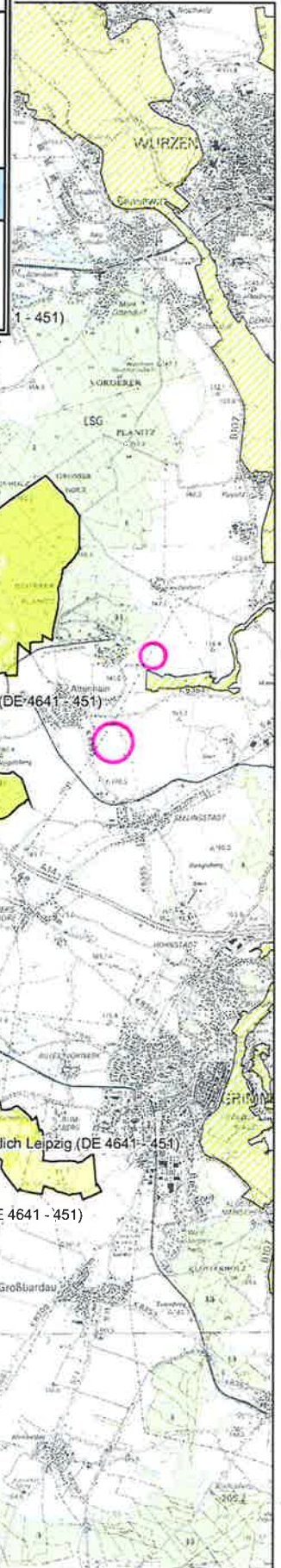
Anlage 8: Lage SPA Nr. 19 zu PVA-Gebiet

M 1 : 100.000

Ingenieurbüro T. Sauer

Große Gasse 62

99100 Gierstädt



Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) - Übersichtskarte

- Laubwaldgebiete östlich Leipzig
DE 4641-451 (landesinterne Nr. 06)
- weiteres Vogelschutzgebiet

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Kilometer
0 0,5 1 2 3 4
Maßstab: 1 : 75.000

Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Bearbeitung: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung 6 - Naturschutz, Landschaftspflege
Referat 63 - Landschaftspflege, Naturschutz

Fachdaten: SPA-FoNabgrenzung auf Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000,
Meldestand November 2006

Bearbeitungsstand: Dezember 2010

Geobasisdaten: Topographische Karte 1:50.000, © 2006, Landesvermessungsamt Sachsen